

DIE VERSICHERUNGS RUNDSCHAU

Zeitschrift der Österreichischen Gesellschaft für Versicherungsfachwissen

49. JAHRGANG

MAI 1994

NR. 5

Die Prüfung der Erfolgsaussicht und der Mutwilligkeit in der Rechtsschutz-Versicherung

VON MAG. GEORG FRIEDL*

I. Die Aussicht auf Erfolg

Als eine der Voraussetzungen für das Entstehen der Kostentragungspflicht des Versicherers ist in Art 9 der ARB 88 die Beurteilung der Erfolgsaussichten normiert. Diese Erfolgsaussichtsprüfung unterbleibt im Straf-, Führerschein- und Beratungsrechtsschutz (Art 6.3., 2. Abs).

Gemäß Art 9.1. hat der Rechtsschutzversicherer binnen zwei Wochen nach Geltendmachung des Deckungsanspruches durch den Versicherungsnehmer und Erhalt der zur Prüfung dieses Anspruches notwendigen Unterlagen dem Versicherungsnehmer gegenüber schriftlich den Versicherungsschutz grundsätzlich zu bestätigen oder begründet abzulehnen.

Unabhängig von der Beurteilung der Deckungsfrage hat der Versicherer gem Art 9.2. das Recht, jederzeit Erhebungen über den mutmaßlichen Erfolg der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung anzustellen (Erfolgsaussichtsprüfung).

Dieses Recht des Versicherers, jederzeit die Erfolgsaussichten zu prüfen, darf jedoch nicht überspannt werden. Grundsätzlich sollte der Versicherungsnehmer möglichst schon von allem Anfang an Gewißheit über die Eintrittspflicht des Versicherers haben. Der OGH hat sich in AZ: 7 Ob 173/71, JBl 1973, 212 mit dieser Frage auseinandergesetzt und festgehalten, daß der Versicherer dann für das gesamte Verfahren gebunden ist, wenn sich am Sachverhalt und am Beweisanbot keine Änderung ergibt, sofern er die Aussicht auf Erfolg ursprünglich uneingeschränkt bestätigt hat. Es steht dem Versicherer allerdings frei, die Kostenzusage für einen Prozeß von vornherein zu beschränken, zB auf die I. Instanz oder bis zum Vorliegen eines SV-Gutachtens etc.

Gem Art 9.2., 2. Satz, ist dem Versicherer das Recht eingeräumt, die Erfolgsaussichten anhand des Sachverhaltes unter Berücksichtigung der Rechts- und Beweislage zu prüfen.

In der Regel sind daher zwei Aspekte in die Prüfung einzubeziehen: Die rechtliche und die tatsächliche Seite, siehe *Harbauer*, ARB-Kommentar, RZ 34ff: Ist das Vorbringen schlüssig, dh, wenn der bekannte Sachverhalt — seine Richtigkeit unterstellt — den erstrebten rechtlichen Erfolg herbeiführt, dann ist abschließend zu beurteilen, ob das Vorbringen bei dem zu erwartenden Bestreiten durch den Gegner beweisbar sein wird. Bietet der Versicherungsnehmer zulässige und geeignete Beweismittel für die Richtigkeit seiner Sachverhaltsdarstellung an, dann ist der Rechtsschutzversicherer daran gebunden. Es steht ihm nicht zu, die freie richterliche Beweiswürdigung vorwegzunehmen.

* D.A.S. Der Automobilschutz Österreichische Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft

Kommt danach der Versicherer zum Ergebnis,

- „9.2.1. daß hinreichende Aussicht bestehe, in einem Verfahren im angestrebten Umfang zu obsiegen, hat er sich zur Übernahme aller Kosten nach Maßgabe des Art 6 (Versicherungsleistungen) bereitzuerklären;
- 9.2.2. daß diese Aussicht auf Erfolg nicht hinreichend, dh ein Unterliegen in einem Verfahren wahrscheinlicher ist als ein Obsiegen, ist er berechtigt, die Übernahme der an die Gegenseite zu zahlenden Kosten abzulehnen;
- 9.2.3. daß erfahrungsgemäß keine Aussicht auf Erfolg besteht, hat er das Recht, die Kostenübernahme zur Gänze abzulehnen“.

Im Gegensatz zu den deutschen ARB (§ 1 Abs 1 und § 17 Abs 1 der dt ARB) halten die österreichischen ARB ausdrücklich drei Fallvarianten fest.

In den deutschen ARB sind nur die Punkte 9.2.1. und 9.2.3. geregelt.

Soweit feststellbar, hat sich der OGH erst einmal in der Entscheidung AZ: 7 Ob 48/88, SZ 62/8 zu den ARB 88, mit der Erfolgsaussichtsprüfung befafßt.

Nachdem jedoch die ARB 65/82 in Art 7 Abs 5 keine andersartige Regelung als Art 9 ARB 88 enthalten, kann auch die diesbezügliche OGH-Judikatur Verwendung finden, AZ: 7 Ob 45/89, VersR 1990, 1040; AZ: 7 Ob 34/89 — ZVR 1991/19; AZ: 7 Ob 14/88, SZ 61/129; AZ: 7 Ob 173/71, JBl 1973, 212 ua.

In SZ 62/8 führt der OGH unter Hinweis auf *Harbauer*, Kommentar zu den deutschen ARB, RZ 31ff aus:

„Das Erfordernis der hinreichenden Aussicht auf Erfolg ist wörtlich aus § 114 Abs 1 Satz 1 (d) ZPO entnommen und ein im früheren Armenrecht der (d) ZPO (jetzt: Prozeßkostenhilfe) seit langem verwendeter und feststehender Rechtsbegriff. Bei seiner Auslegung können daher die in Rechtsprechung und Rechtslehre hiezu entwickelten Grundsätze für die ARB übernommen werden, soweit die Interessenlage vergleichbar ist.

Rechtsprechung und Rechtslehre haben zu § 114 (d) ZPO im wesentlichen folgende Grundsätze entwickelt: Das Gericht muß den Rechtsstandpunkt des Antragstellers für halbwegs zutreffend oder zumindest für vertretbar halten und in tatsächlicher Hinsicht zumindest von der Möglichkeit der Beweisführung überzeugt sein. Notwendig ist ein Grad von Gewißheit, der auch eine zahlungsfähige Partei nach sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung veranlassen könnte, das Risiko eines Prozesses auf sich zu nehmen. Es genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Prozeßerfolges, wofür aber die Anforderungen nicht überspannt werden dürfen.

Bei der Prüfung, ob diese zu § 114 (d) ZPO entwickelten Grundsätze auf die Prüfung der Erfolgsaussichten nach dem ARB übertragen werden können, kommt es entscheidend auf die Interessenlage an: Der Prozeßkostenhilfe erbitende Antragsteller will von Kosten der beabsichtigten Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung freigestellt werden, während die Staatskasse und damit die Steuerzahler von den Kosten aussichtslos erscheinender Prozesse verschont bleiben sollen. Der Versicherungsnehmer wünscht Kostenfreistellung für eine beabsichtigte Wahrnehmung rechtlicher Interessen, während sein Versicherer im Interesse der Versichertengemeinschaft, deren Beiträge er bedingungsgemäß zu verwenden und treuhänderisch zu verwalten hat, keine aussichtslosen Maßnahmen finanzieren soll. Die Interessenlage ähnelt sich also.“

Ein Vergleich mit § 63 Abs 1 ZPO — Verfahrenshilfe ergibt, daß für die österreichischen ARB, zur Auslegung des Art 9.2.1. und 9.2.3. die umfangreiche Judikatur zu § 63 leg cit heranzuziehen ist. AZ: 47 R 2067/90, EFSlg 64.019; AZ: 41 R 245/90, MietSlg 42.494;

AZ: 44 R 42/90, EFSlg 64.018; AZ: 32 Rs 131/88, SVSlg 34.053; AZ: 43 R 1056/80, EFSlg 39.151; AZ: 43 R 2017/80, EFSlg 36.696; AZ: 15 R 210/79, EFSlg 34.363; AZ: G 65/77, ZfVB 1978/2333; AZ: 5 R 49/78, EFSlg 32.001; AZ: 43 R 1277/77, EFSlg 29.963; AZ: 4 R 76/77, EFSlg 29.964 ua.

Gemäß § 63 Abs 1 ZPO ist einer Partei die Verfahrenshilfe zu bewilligen ..., wenn „die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.“

Fasching, Lehr- und Handbuch des Zivilprozeßrechtes, RZ 491 führt zur Aussichtslosigkeit aus:

„Offenbar aussichtslos ist eine Prozeßführung, die schon ohne nähere Prüfung der Angriffs- oder Verteidigungsmittel als erfolglos erkannt werden kann (insbes bei Unschlüssigkeit, aber auch bei unbehebbarer Beweisnotstand).“

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, daß immer dann die Verfahrenshilfe bewilligt werden kann, wenn der Erfolg zwar nicht gewiß ist, aber nach der sofort erkennbaren Sachlage eine gewisse, wenn auch nicht allzugroße Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Überträgt man das zuvor Ausgeführte auf die Erfolgsaussichtsprüfung des Art 9, so ergibt sich zwingend, daß damit eine Abgrenzung zwischen Art 9.2.1. — hinreichende Erfolgsaussichten — und Art 9.2.3. — erfahrungsgemäß keine Erfolgsaussichten — getroffen werden kann.

Da die Bedingungen in Art 9.2.2. — Unterliegen wahrscheinlicher als Obsiegen — einen Tatbestand festhalten, welcher von den Normen des § 63 ZPO ausdrücklich abweicht, kann diesbezüglich die zitierte Judikatur keine Anwendung finden.

Hinreichende Erfolgsaussichten liegen dann vor, wenn die Zukunftsprognose der Erfolgchancenbeurteilung 50% oder mehr zeitigt.

Ein Unterliegen ist dann wahrscheinlicher als ein Obsiegen, wenn weniger als 50% Erfolgchancen bestehen, die Rechtsverwirklichung jedoch nicht gänzlich aussichtslos ist. Für diesen Fall ist der Versicherer berechtigt, die Übernahme der an die Gegenseite zu zahlenden Kosten abzulehnen.

Keine Erfolgsaussichten liegen dann vor, wenn keine Erfolgchancen objektivierbar sind.

II. Die Mutwilligkeit

Eine weitere Voraussetzung der Kostentragungspflicht des Versicherers ist in Art 6.3. normiert. Diese Bestimmung steht in einem Spannungsverhältnis zu Art 9:

„Notwendig sind die Kosten, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zweckentsprechend und nicht mutwillig ist und hinreichende Aussicht auf deren Erfolg besteht.“

§ 63 Abs 1 ZPO enthält auch eine Definition der Mutwilligkeit:

„Als mutwillig ist eine Rechtsverfolgung besonders anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruches bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruches geltend machen würde.“

Ebenfalls in RZ 491 erklärt *Fasching*, wann eine Prozeßführung offenbar mutwillig ist:

„Wenn die Partei — ohne die Begünstigung der Verfahrenshilfe einzukalkulieren — bei verständiger Würdigung des Einzelfalles (und auch der exekutiven Einbringlichkeit) die Pro-

zeßführung unterließe oder wenn die Prozeßführung zur Erzielung eines nicht durch die Rechtsordnung geschützten Zweckes (Publicity, Feindseligkeiten, Sensationslust ua) erfolgt, oder wenn sich die Partei der Unrichtigkeit ihres Prozeßstandpunktes bewußt ist.“

Im Gegensatz zu § 63 Abs 1 ZPO wird in den ARB nicht eine offenbare Mutwilligkeit gefordert. Zur Auslegung kann jedoch das zuvor zur offenbaren Mutwilligkeit Ausgeführte herangezogen werden, wie auch die nachfolgenden Ausführungen *Harbauers* zu RZ 39ff:

„Die Interessenswahrnehmung ist auch dann nicht notwendig, wenn sie mutwillig erscheint. Mutwillig ist eine Prozeßführung, wenn sie nicht durch sachliche Erwägungen veranlaßt ist und von dem abweicht, was eine verständige nicht arme Partei in gleicher Lage tun würde. Wer auf Kosten des Staates klagt, muß den billigsten Weg wählen, wenn er ebenso zum Ziel führt. Mutwillig kann eine Rechtsverfolgung sein, die einer Partei keinen nennenswerten wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil bieten würde, zB eine Klage auf Herausgabe wertloser oder nicht benötigter Gegenstände. Ebenso kann fehlende Vollstreckungsmöglichkeit im Heimatstaat eines Ausländers oder bei feststehender Vermögenslosigkeit des Gegners eine beabsichtigte Klage als mutwillig erscheinen lassen. Führt ein billigerer Weg mit Sicherheit zum gleichen Erfolg, dann ist das Beharren auf dem teureren mutwillig. Steht der zu erwartende Kostenaufwand im krassen Mißverhältnis zum möglichen Erfolg, dann kann die Interessenswahrnehmung mutwillig sein, wenn nicht schützenswerte Belange des Versicherungsnehmers entgegenstehen.“

Die jeweilige Beurteilung ist immer nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles durchführbar, wobei die Grenze zur Mutwilligkeit dann überschritten ist, wenn sich das Verhalten des Versicherungsnehmers mit dem einer vernünftigen unversicherten Partei, bei der finanzielle Überlegungen keine Rolle spielen, nicht mehr in Einklang bringen läßt.

III. Das Verfahren

Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer ist aufgrund der VersVG-Novelle (BGBl 90/93) zu unterscheiden, wann der jeweils zugrundeliegende Rechtsschutz-Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde.

Für Versicherungsverträge, die vor dem 1. 1. 94 schon bestanden haben, fällt nur die Klärung von Meinungsverschiedenheiten über die Beschränkung oder Ablehnung der Kostenübernahme wegen nicht hinreichender oder fehlender Aussicht auf Erfolg in die Kompetenz des in Art 9.4. normierten Schiedsgutachterverfahrens. Alle darüber hinausgehenden Streitigkeiten sind ausschließlich im Wege eines Deckungsprozesses klärbar.

In § 158 Abs 1 VersVG (Novelle) wurde die Zuständigkeit des Schiedsgutachterverfahrens (für Versicherungsverträge, die nach dem 1. 1. 94 abgeschlossen wurden) auch auf sonstige Meinungsverschiedenheiten über Art und Ausmaß der Interessenswahrnehmung erstreckt. ZB ob die gewünschte Vorgangsweise oder Maßnahme zweckentsprechend bzw mutwillig ist oder nicht. Ob ein Bestehen auf die Obliegenheiten gem Art 8.1.5.1. — Selbstregulierung bzw gem Art 8.1.5.3. — Abwarten des Ergebnisses eines Strafverfahrens oder des Verlangens, vorerst nur eine Teilklage einzubringen, zumutbar ist oder nicht.

Meinungsverschiedenheiten über die Frage des Deckungsverlustes wegen bereits erfolgter Obliegenheitsverletzungen sowie über formelle oder materielle Deckungsfragen sind (nach wie vor) ausschließlich in einem Deckungsprozeß zu behandeln.

Selbstverständlich ist es (nach wie vor) auch möglich, anstelle eines Schiedsgutachterverfahrens sofort einen Deckungsprozeß einzuleiten.

§ 158 Abs 2 leg cit regelt ausdrücklich eine Hinweispflicht des Rechtsschutzversicherers und enthält bei einem Verstoß dagegen eine Sanktion. Die Hinweispflicht bezieht sich dar-

auf, daß der Versicherungsnehmer schriftlich im Falle der Beschränkung oder Ablehnung der Leistungspflicht auf die Möglichkeit zur Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens hinzuweisen ist. Als Sanktion ist festgehalten, daß bei Unterlassung des Hinweises das Rechtsschutzbedürfnis des Versicherungsnehmers für den jeweiligen Einzelfall, dh für die beantragte Vorgangsweise oder Maßnahme, als genehmigt gilt.

§ 158 Abs 3 leg cit hält fest, daß im Falle der Beantragung eines Schiedsgutachterverfahrens durch den Versicherungsnehmer die für eine Deckungsklage zur Verfügung stehende Sechs-Monats-Frist nach § 12 Abs 3 VersVG bis zum Abschluß des Schiedsgutachterverfahrens, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Monaten, gehemmt wird.

Organisatorische Aspekte des Controlling im Versicherungsunternehmen

VON UNIV.-ASS. MAG. DR. KARL C. ENNSFELLNER*

I. Einführung

„Manchmal kommt es einem so vor, als sei Controlling aktueller denn je.“¹ Diese Aussage stammt aus einem Werk, welches sich allgemein (also nicht versicherungsbezogen) der Problematik des Controlling widmet. Die Controllingdiskussion beherrscht bereits seit Jahren die Betriebswirtschaftslehre wie kein anderer Themenbereich. Die Auseinandersetzung in wissenschaftlichen wie auch in praxisorientierten Veröffentlichungen wird derzeit äußerst heftig geführt. Dies hat seinen guten Grund: Zahlreiche Unternehmen verschiedenster Branchen beschäftigen sich bereits seit dem Beginn der siebziger Jahre intensiv mit dem Controllinggedanken. Eine unüberschaubare Zahl an Unternehmen hat auch schon ein funktionierendes Controllingsystem eingeführt, um die Qualität der Unternehmensführung zu verbessern.

In letzter Zeit ist auch in der Versicherungspraxis ein verstärktes Interesse an Controllingfragen bemerkbar. Dies ist auch nicht verwunderlich, sind doch auf den europäischen Versicherungsmärkten steigender Wettbewerbsdruck und zunehmende Unternehmensgrößen der Versicherungsunternehmen feststellbar.

Durch die Implementierung des Controlling im Unternehmen ist es dem Versicherer grundsätzlich möglich, die mit diesen Umweltveränderungen einhergehenden Adaptions- und Koordinationsprobleme besser zu lösen. Mit dem vorliegenden Beitrag sollen grundlegende Anhaltspunkte für die Organisation des Controlling im Versicherungsunternehmen erarbeitet werden.

II. Controlling — Funktionale Charakterisierung

Controlling kann nach verschiedenen betriebswirtschaftlichen Sichtweisen charakterisiert werden. Üblicherweise wird jedoch Controlling als System verstanden, welches das Führungssystem des Unternehmens unterstützt. Diese Serviceleistung wird einerseits durch die

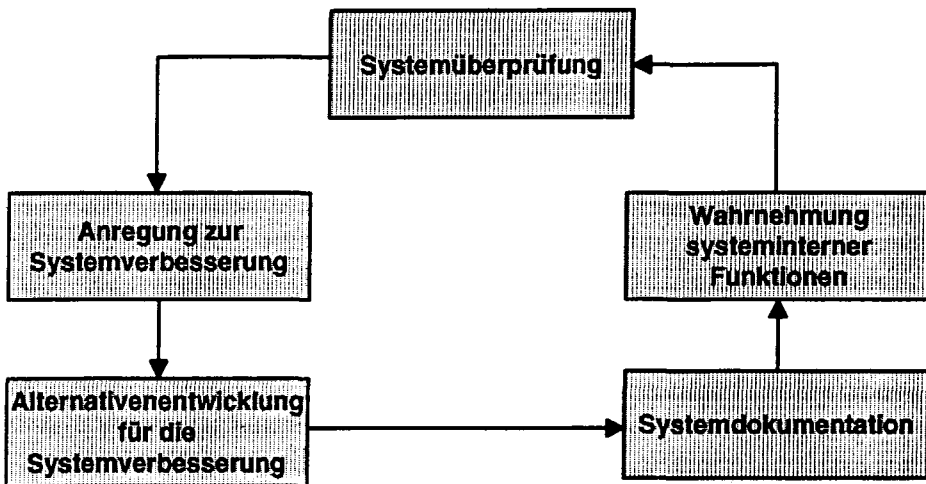
* Institut für Versicherungswirtschaft der Wirtschaftsuniversität Wien.

¹ Vgl. Deyhle, A. / Steigmeier, B.: Controller und Controlling, Bern, Stuttgart, Wien 1993, 28.

systembildende Koordination des Controlling erbracht, welche sich auf die Verbesserung des Planungs- und Kontrollsystems als auch auf die Verbesserung des Informationssystems des Unternehmens bezieht. Andererseits werden auch systeminterne Aufgabenbereiche vom Controlling wahrgenommen, welche insbesondere führungsbezogene Informationsfunktionen umfassen. Diese Tätigkeitsbereiche sind im Rahmen des Controllingkreises in *Abbildung 1* dargestellt.

Abb 1: Der Controllingkreis

Quelle: *Ennsfellner, K. C.: Absatzcontrolling im Versicherungsunternehmen, Wien 1993, S 58*



Zunächst ist es als Voraussetzung für die Verbesserung des Planungs-, Kontroll- und Informationssystems des Versicherungsunternehmens nötig,² eine Überprüfung dieser Systeme durchzuführen. Ausgangspunkt der Controllingtätigkeit ist somit die Aufdeckung von Schwachstellen im Rahmen der angeführten Systeme. Der – idealtypisch gesehen – nächste Schritt des Controlling besteht nun darin, die Entscheidungsträger des Versicherungsunternehmens auf die vorgefundenen Schwachstellen hinzuweisen und die Verbesserung der entsprechenden Subsysteme der Unternehmensführung zu verbessern. Falls die Entscheidung für das Verbesserungsvorhaben positiv ausgefallen ist, werden im Rahmen der Controllingfunktion Alternativen für die Verbesserung der Führungssysteme entwickelt, welche dann den relevanten Entscheidungsträgern zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Sobald die vorgeschlagenen Richtlinien, mit denen die Weiterentwicklung der Führungssysteme erreicht werden soll, von den zuständigen Entscheidungsträgern akzeptiert worden sind, werden die Richtlinien vom Träger der Controllingfunktionen dokumentiert und die von den Neuerungen betroffenen Mitarbeiter geschult. Die Richtlinien zur Verbesserung des Planungs-, Kontroll- und Informationssystems werden vom Controlling nicht nur entwik-

² Vgl dazu genauer *Ennsfellner, K. C.: Absatzcontrolling im Versicherungsunternehmen, Wien 1993, 56ff.*

kelt. Vielmehr werden sie vom Controlling im Rahmen der Wahrnehmung von systeminternen Funktionen, bei der Deckung des spezifischen Ad-hoc-Informationsbedarfs der Führung im Versicherungsunternehmen als Orientierungsrahmen angesehen, wobei die Richtlinien durch das Controlling einer laufenden Überprüfung unterzogen werden. Zusätzliche periodische oder fallweise Überprüfungsmaßnahmen sind vorstellbar. Werden dabei Schwachstellen ermittelt, so beginnt idealtypisch der soeben beschriebene Ablauf von vorne.

Bei der Betrachtung der einzelnen Stufen des Controllingkreises wird besonders der führungsunterstützende Charakter der Controllingfunktionen deutlich. Die explizite Berücksichtigung der Phase „Anregung zur Systemverbesserung“ macht klar, daß das Treffen von Entscheidungen über die Durchführung der Verbesserungsmaßnahmen nicht in den Aufgabenbereich des Controlling fällt,³ sondern der Führungsfunktion vorbehalten wird. Auch das Fehlen der Entscheidungsphase im Controllingkreis nach der Alternativenentwicklung für die Systemverbesserung unterstreicht den Hilfscharakter des Controlling für die Führung des Versicherungsunternehmens.

III. Kontextfaktoren für die organisatorische Verankerung des Controlling

Bei der Suche nach Eingliederungsvarianten der Controllingfunktionen in die Aufbauorganisation des Versicherungsunternehmens fällt ein Mangel an Optimallösungen auf. Realistisch erscheint es, Zufriedenheitslösungen anzustreben. Dabei wird berücksichtigt, daß die für die Mitarbeiter, für das Unternehmen etc. zufriedenstellende Organisationsvariante des Controlling von zahlreichen Kontextfaktoren abhängt. In der Literatur werden insbesondere folgende Kontextfaktoren genannt:⁴

- Unternehmensgröße
- Menge an ungelösten Problemen
- Komplexität der zu lösenden Probleme
- Bestehende Unternehmensgrundsätze

Die Aussagen, welche die Art des Einflusses dieser Kontextfaktoren auf die zu wählende Organisationsvariante zu beschreiben versuchen, haben zum Großteil den Charakter von ungeprüften Spekulationen bzw. den von empirischen Hypothesen. Mit anderen Worten ist der Nachweis bis heute noch nicht gelungen, wie diese Gruppe von Kontextfaktoren auf die Ausgestaltung der Eingliederung des Controlling in die Aufbauorganisation des Unternehmens wirkt.⁵ Mit akzeptabler Plausibilität konnte in empirischen Untersuchungen bisher lediglich nachgewiesen werden, daß ein Zusammenhang zwischen der Größe des Unternehmens und der Häufigkeit der Implementierung von Controller-Stellen existiert.⁶

³ Dabei wird nicht übersehen, daß einhergehend mit der Entwicklung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der entsprechenden Subsysteme der Unternehmensführung bereits Vorentscheidungen von den Trägern der Controllingfunktion getroffen werden.

⁴ Vgl. Mann, R.: Die Praxis des Controlling, Instrumente — Einführung — Kontrolle, München o.J., 167ff. Bei Lehner, U.: Organisation des Controllerebereichs, in: *controllier magazin* 4/1989, 189—194, hier: 193 wird auch die Informationstechnik als ein möglicher Einflußfaktor auf die Organisation des Controlling angeführt.

⁵ Vgl. Horvath, P.: *Controlling*, 4., überarbeitete Auflage, München 1992, 770.

⁶ Vgl. auch Küpper, H. U. / Winckler, B. / Zhang, C.: Planungsverfahren und Planungsinformationen als Instrumente des Controlling, in: *Die Betriebswirtschaft* 4/1990, 435—458, hier: 439.

IV. Institutionalierungsvarianten für das Controlling im Versicherungsunternehmen

Unter besonderer Berücksichtigung der Unternehmensgröße können für Versicherungsunternehmen grundsätzlich zwei Möglichkeiten der Eingliederung der Controllingfunktionen in die Aufbauorganisation identifiziert werden. Auf der einen Seite können die Aufgabenbereiche des Controlling durchaus auf bereits bestehende Stellen im Unternehmen übertragen werden, die nicht auf Controllingfunktionen spezialisiert sind. Andererseits besteht die Alternative darin, Controllingstellen (bzw eine Controllingabteilung) im Unternehmen neu zu gründen, welche sich auf die Durchführung der Controllingfunktionen spezialisieren.

A. Zuordnung der Controllingaufgaben auf bestehende Stellen

Bei dieser Gestaltungsvariante wird auf die Bildung von Controllingstellen verzichtet.⁷ Diese Vorgangsweise entspricht grundsätzlich der Sichtweise des Controlling als Führungsphilosophie. Besonders geeignet für die Übernahme von Teilaufgaben des Controlling erscheinen natürlich in erster Linie die Träger des Rechnungswesens sowie Mitarbeiter der Informationsabteilung.⁸ Dies ist naheliegend, da diese Stelleninhaber laufend mit Informationsbeschaffung, -aufbereitung, -übermittlung und -speicherung beschäftigt und somit mit dem zentralen Gegenstandsbereich des Controlling ohnehin vertraut sind. Weiters sind auch Teamlösungen vorstellbar. Dabei könnte beispielsweise ein interdisziplinäres Spezialistenteam gebildet werden. Diesem Team werden dann Controllingfunktionen übertragen, welche die Teammitglieder zusätzlich zu ihren bisherigen Tätigkeiten wahrnehmen. Die interdisziplinäre Zusammenstellung des Teams wird auch dem koordinierenden Charakter des Controlling gerecht. Durch die Teamarbeit kann nämlich auch wesentlich zur Anhebung der Auskunftsbereitschaft von Stelleninhabern der unterschiedlichsten Abteilungen des Versicherungsunternehmens beigetragen werden. Dies läßt eine Verbesserung des Informationsflusses und damit eng verbunden der Problemlösungsfähigkeit — insbesondere bei abteilungsübergreifenden „Ad-hoc-Problemen“ — vermuten.

Die Zuweisung von Controllingaufgaben auf Stellen im Versicherungsunternehmen, welche nicht auf die Erfüllung von Controllingaufgaben spezialisiert sind, ist jedoch mit einer Reihe von Nachteilen⁹ verbunden. Zunächst bedeutet diese Vorgehensweise eine Erhöhung der Arbeitsbelastung der Stelleninhaber, weshalb Akzeptanzprobleme auftreten könnten. Eng mit diesem Problembereich verbunden sind auch Motivationsprobleme der betroffenen Mitarbeiter zu sehen, sich das Wissen, welches zur Ausübung der jeweiligen Controllingfunktionen erforderlich ist, anzueignen. Diese Gefahr wiegt besonders schwer, da die Controllingfunktionen spezielles Methodenwissen voraussetzen. Die Erreichung und Weiterentwicklung dieses Wissens erfordert erhebliche Anstrengungen. Daraus resultierende Qualifikationsprobleme könnten den Nutzen, welchen das Controllingssystem für die Führungskräfte im Versicherungsunternehmen grundsätzlich stiften kann, erheblich einschränken. Auf einen weiteren problematischen Aspekt soll ebenfalls hingewiesen werden. Die Verteilung einer gemeinsamen Aufgabe auf bestehende Stellen und die damit einher-

⁷ Über die Tatsache, daß die Controllingfunktionen in Versicherungsunternehmen ohne Einrichtung einer eigenen Controllingstelle wahrgenommen werden, berichtet auch *Emde*, W. B.: Stand des Controlling in der Versicherungswirtschaft, in: *Versicherungsbetriebe* 1/1989, 48–53, hier: 50.

⁸ *Welge*, M. K.: Unternehmensführung, Band 3: Controlling, Stuttgart 1988, 404 (in der Folge zitiert als *Welge*, M. K.: [Controlling]).

⁹ Vgl dazu *Ennsfellner*, K. C.: aaO, 255f.

gehende Schaffung einer gemeinsamen Verantwortung erfordern auch die Einführung von neuen Organisationsstrukturen. In Verbindung mit den zuvor aufgezeigten Problembereichen kann angenommen werden, daß diese Veränderungen nur schwer durchgesetzt werden können.

B. Bildung von Controllingstellen

Falls aufgrund der aufgezeigten Problembereiche — insbesondere unter Berücksichtigung des Kontextfaktors „Größe des Unternehmens“ — von der Zuweisung von Controllingfunktionen auf bereits existierende Stellen im Versicherungsunternehmen verzichtet wird, besteht eine weitere Möglichkeit der Institutionalisierung des Controlling in der Schaffung von Stellen im Unternehmen, die ausschließlich auf die Erfüllung der Controllingfunktionen spezialisiert sind.¹⁰

1. Controlling als Stabstelle oder als Linieninstanz?

Der Charakterisierung des Controlling als führungsunterstützende Funktion folgend, wird in der Literatur häufig gefordert, Controlling als Stabstelle in der Organisation zu verankern.¹¹ Die bedeutenden Charakteristika von Stäben sind auch deren beratenden und die Führung unterstützenden Aufgabenbereiche. Dabei haben die Stabstellen keine originären Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse gegenüber den Linieninstanzen.¹² Daher werden die Stäbe auch als „Leitungsassistentenstellen“ bezeichnet.¹³ Oberflächlich betrachtet könnte man aufgrund der Charakteristika der Controllingfunktion und der von Stäben durchaus der Forderung nach der Institutionalisierung des Controlling als Stabstelle zustimmen. In der Literatur werden jedoch schwerwiegende Kritikpunkte gegen diesen Lösungsvorschlag erhoben.¹⁴ Zunächst ist zu befürchten, daß der Controller an Autorität verliert, wenn er als Stabstelle positioniert ist, da sich Stäbe generell bei ihrer Tätigkeit auf die Autorität „ihrer“ Linieninstanzen berufen müssen. Dies hat den Nachteil, „daß ein großer Teil der notwendigen Durchsetzungskraft durch die fehlende Autorität und Weisungsbefugnis verlorenggeht. Im übrigen kann sich die Verantwortlichkeit eines Controllers nicht darauf beschränken, Unternehmensleitung oder Linienstellen zwar zu unterstützen, es aber letztlich diesen Stellen zu überlassen, ob sie ihre Funktionen tatsächlich erfüllen.“¹⁵

¹⁰ Auf diese Alternative werden wohl eher nur „größere“ Versicherungsunternehmen zurückgreifen, bei denen der Umfang der Controllingtätigkeiten die Auslastung einer oder mehrerer Controllingstellen erlaubt.

¹¹ Vgl. zum Beispiel *Matschke, M. J. / Kolf, J.*: Historische Entwicklung, Begriff und organisatorische Probleme des Controlling, in: *Der Betrieb* 1980, 601—607, hier: 605f; *Harbert, L.*: Controlling-Begriffe und Controlling-Konzeptionen. Eine kritische Betrachtung des Entwicklungsstandes des Controlling und Möglichkeiten seiner Fortentwicklung, Bochum 1982, 259; *Menz, W. J.*: Controlling im Versicherungsbetrieb, in: *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis* 3/1982, 208—235, hier: 223; *Serfling, K.*: Controlling, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1992, 85 und 91 f sowie die dort angeführte Literatur.

¹² Vgl. *Lechner, K. / Egger, A. / Schauer, R.*: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 14., überarbeitete Auflage, Wien 1992, 110.

¹³ Vgl. *Schierenbeck, H.*: Grundzüge der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, 9., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, München, Wien 1987, 95.

¹⁴ Vgl. zum Beispiel *Mann, R.*: aaO, 177ff; *Welge, M. K.*: Organisation des Controlling, in: *Controlling* 3/1989, 140—149, hier: 141 [in der Folge zitiert als *Welge, M. K.*: [Organisation]].

¹⁵ Vgl. *Hesse, D. / Graf von der Schulenburg, J.-M. / Zietsch, D.*: Controlling im Versicherungsunternehmen, in: *Controlling im Versicherungsunternehmen*, Karlsruhe 1993, 1—45, hier: 41.

Diese Einwände führen dazu, daß in der Literatur auch die Forderung erhoben wird, Controlling als Linieninstanz in die Aufbauorganisation einzugliedern.¹⁶ Als Linieninstanz greift das Controlling durch unmittelbare Anordnungsbefugnis in den Leistungsablauf des Versicherungsunternehmens ein.¹⁷ Dabei erhebt sich jedoch die Frage, ob in diesem Fall Controlling nicht zum eigentlichen Machtzentrum des Unternehmens wird. Dies würde jedoch dem Grundverständnis des Controlling widersprechen und den direkten Einfluß des Controlling auf den Leistungsprozeß zu stark in den Mittelpunkt rücken.

Wie diese Kritikpunkte und auch die funktionalen Analysen des Controlling in der Literatur¹⁸ zeigen, „sind die Aufgaben des Controlling offensichtlich zu komplex, als daß sie sich in das traditionelle Stab-Linien-Modell einordnen lassen. Als praktikable Lösung wird deshalb immer häufiger empfohlen, die Controllingabteilung als Querschnittsbereich zu gestalten.“¹⁹ Für diese Institutionalisierungsvariante ist das funktionale Weisungsrecht des Controllers gegenüber den Linieninstanzen charakteristisch, dh der Controller ist berechtigt, Anordnungen zu geben, auf welche Weise etwas gemacht werden soll. Er hat jedoch nicht die Kompetenz, anzuordnen, was zu machen ist.²⁰ Mit dieser Organisationsform wird versucht, unter weitestgehender Beibehaltung des Stab-Linien-Konzepts die Kooperation zwischen dem Controller und den Entscheidungsträgern im Versicherungsunternehmen zu harmonisieren. Diese Vorgangsweise entspricht der häufig erhobenen Forderung, daß einerseits das Linienmanagement von der Wahrnehmung der Controllingfunktionen nicht ausgeschlossen werden soll,²¹ während auf der anderen Seite auch vom Controlling, welches in einer Stabstelle institutionalisiert ist, gestaltende Einflußnahme gewünscht wird.²²

2. Hierarchische Einordnung des Controllers

Ein weiterer Problembereich in diesem Zusammenhang besteht in der Zuordnung der Controllingabteilung zu einer bestimmten Hierarchiestufe der Aufbauorganisation des Versicherungsunternehmens. Dabei wird häufig eine möglichst hohe hierarchische Einordnung empfohlen, welche einerseits damit begründet wird, daß Controlling die Führung unterstützt und schon aus dieser Tatsache heraus eine hohe hierarchische Einordnung als gerechtfertigt erscheint. Andererseits verleiht eine hohe hierarchische Einstufung dem Controller „Autorität und Nachdruck für seine Aufgabenerfüllung.“²³ Da jedoch die Organisation des Controlling von den jeweiligen Kontextfaktoren abhängt, ist diese Empfehlung zu unspezifisch. Vielmehr interessieren — neben den bereits angeführten Einflußfaktoren — weiters der Innovationsbedarf des Controllingsystems und die Forderung nach Unabhängigkeit und Neutralität des Controllers.²⁴

¹⁶ Vgl dazu beispielsweise *Baumgartner*, B.: Die Controller-Konzeption. Theoretische Darstellung und praktische Anwendung, Bern, Stuttgart 1980, 22; *Sieglwart*, H.: Worin unterscheiden sich amerikanisches und deutsches Controlling?, in: Industrielle Organisation 1982, 97–101, hier: 98.

¹⁷ *Heigl*, A.: Controlling — Interne Revision, 2., neubearbeitete und erweiterte Auflage, Stuttgart, New York 1989, 47.

¹⁸ Vgl zum Beispiel die tiefgehende Funktionalanalyse des Absatzcontrolling im Versicherungsunternehmen bei *Ennsfellner*, K. C.: aaO, 75ff.

¹⁹ *Welge*, M. K.: aaO, (Controlling), 408; vgl auch *Mann*, R.: aaO, 181ff.

²⁰ Diese Kompetenz umfaßt das disziplinarische Anordnungsrecht; vgl dazu genauer *Serfling*, K.: aaO, 92f.

²¹ Vgl *Welge*, M. K.: aaO, (Controlling), 408.

²² Vgl *Heigl*, A.: aaO, 47.

²³ *Serfling*, K.: aaO, 84; vgl auch *Hanfland*, U.: Controlling, in: Versicherungsbetriebe 5/1983, 17–23, hier: 21.

²⁴ Vgl *Schüller*, S.: Organisation von Controllingsystemen in Kreditinstituten, Diss., Münster 1984, 189ff; vgl auch *Welge*, M. K.: aaO, (Controlling), 409ff und *Welge*, M. K.: aaO, (Organisation), 142.

Der Innovationsbedarf des Controlling hängt einerseits ab vom controllinggerechten Entscheidungsstand der einzelnen Teilsysteme. Andererseits ist er beeinflusst vom Anpassungsbedarf dieser Systeme, der wiederum von der Dynamik der Umwelt des Versicherungsunternehmens abhängig ist. Je größer die Diskrepanzen zwischen dem Soll-Zustand und dem Ist-Zustand dieser Systeme im Versicherungsunternehmen sind, desto größer ist der Bedarf an Innovationen. Um diesen Innovationsbedarf aufdecken und die Planung von entsprechenden Veränderungen initiieren zu können, ist eine möglichst hohe hierarchische Einordnung des Controlling als nötig zu erachten.

Erheblich erschwert wird das vorliegende Gestaltungsproblem durch die Forderung nach Unabhängigkeit und Neutralität der Controllingstellen im Unternehmen. Besteht nämlich die Gesamtleitung des Unternehmens aus einem Führungsgremium — wie dies in der Versicherungswirtschaft der Fall ist —, sind diese Forderungen nur dann erfüllt, wenn der Controller entweder einer ressortlosen Einzelperson oder — zumindest funktional — dem gesamten Gremium unterstellt wird. Dagegen ist eine Mitgliedschaft des Controllers im Vorstand²⁵ abzulehnen, da dem Controller die nötige Distanz für eine kritische Haltung gegenüber den Zielen und Maßnahmen des Versicherungsunternehmens fehlt. „Durch die laufende, aktive Beteiligung an Entscheidungsprozessen besteht die Gefahr, daß der Controller seine Neutralität einbüßt und insbesondere davor zurückschreckt, negative Konsequenzen seiner Entscheidungen zu registrieren.“²⁶ Auf der anderen Seite bringt eine relativ „niedrige“ hierarchische Einstufung des Controllers die Gefahr mit sich, „daß er zuwenig Autorität besitzt und zu sehr von seinen (zahlreichen) Vorgesetzten abhängig ist. Der Controller sichert für seine Vorgesetzten ihren Informationsvorsprung und dient ihnen als Waffe im Kampf um Teilbereichsziele.“²⁷ Daher kann auch die Meinung von Schüller²⁸ nicht akzeptiert werden, wenn er fordert, daß ein wachsender Grad an gewünschter Neutralität eine Einordnung des Controlling auf einer tendenziell niedrigeren Ebene in der Unternehmenshierarchie nach sich zieht. Welge,²⁹ der die Eingliederung des Controlling auf der zweiten Führungsebene empfiehlt,³⁰ gleichzeitig aber auch darauf hinweist, daß die verschiedenen Kontextfaktoren „grundsätzlich auch andere Lösungen als zweckmäßig erscheinen“³¹ lassen, kann vermutlich auch in der Versicherungswirtschaft zu folgen sein. Werden die Controllingfunktionen in der zweiten Führungsebene institutionalisiert, so weisen empirische Erhebungen tendenziell auf eine Unterstellung des Controllers unter den der Geschäftsleitung angehörenden Finanzchef hin.³² Jedoch ist nochmals darauf hinzuweisen, daß sich hin-

²⁵ Diese Variante wird von Hesse, D. / Graf von der Schulenburg, J.-M. / Zietsch, D.: aaO, 39 vorgeschlagen.

²⁶ Welge, M. K.: aaO, (Controlling), 410; vgl auch Baumgartner, B.: aaO, 130.

²⁷ Welge, M. K.: aaO (Controlling), 410.

²⁸ Vgl Schüller, S.: aaO, 192f.

²⁹ Vgl Welge, M. K.: aaO (Controlling), 411.

³⁰ Diese Empfehlung ist durch zahlreiche empirische Erhebungen abgesichert; vgl dazu auch zum Beispiel die bei Serfling, K.: aaO, 85 angeführten Untersuchungen.

³¹ Welge, M. K.: aaO (Controlling), 411; vgl auch Maerz, R. G.: Controlling / Controller in Versicherungsunternehmen, in: Versicherungswirtschaft 8/1977, 505—511, hier: 506; vgl weiters Menz, W. J.: aaO, 223.

³² Vgl Serfling, K.: aaO, 85; Ebert, G. / Koinecke, J. / Peemöller, V.: Controlling in der Praxis, Landsberg am Lech 1985, 29; Übele, H.: Verbreitungsgrad und Entwicklungsstand des Controlling in deutschen Industrieunternehmen, Köln 1981, 30ff. Andere Unterstellungsverhältnisse sind natürlich vorstellbar; vgl beispielsweise Puch, G. / Wodarg, J.: Psychologie des Controlling, in: Versicherungswirtschaft 15/1988, 1040—1043, hier: 1042; Hesse, D. / Graf von der Schulenburg, J.-M. / Zietsch, D.: aaO, 39.

sichtlich der hierarchischen Einordnung des Controllers in die Aufbauorganisation des Versicherungsunternehmens keine allgemeingültigen Empfehlungen abgeben lassen. Es kann jedenfalls festgehalten werden, daß bei der Auswahl der Hierarchieebenen situative Faktoren zu berücksichtigen sind. Ob die Einflußfaktoren, welche in der ABWL-Literatur angeführt werden, auch in der Versicherungswirtschaft angewendet werden können, und — wenn ja — wie deren Einfluß auf die Wahl der bestmöglichen Institutionalisierungsalternative zu bewerten ist, muß noch Gegenstand zukünftiger Forschungen sein. Wie immer auch die Wirkung der Kontextfaktoren im Versicherungsunternehmen dann beurteilt wird, ist die Forderung zu erheben, daß der Controller hinreichend autorisiert sein muß, damit er die ihm übertragenen Aufgaben bewältigen kann. „Der organisatorische Status muß dem Controller die Erfüllung seiner Aufgaben ermöglichen.“³³

Im Versicherungsunternehmen darf die Betrachtung der Eingliederung des Controlling in die Aufbauorganisation des Unternehmens jedoch nicht auf die Controllingabteilung alleine beschränkt werden. Vielmehr muß gerade im Versicherungsunternehmen, dem durch versicherungsaufsichtsrechtliche Bestimmungen grundsätzlich die Einrichtung einer internen Revision³⁴ zwingend vorgeschrieben ist, das Verhältnis der Controllingabteilung zu den Stellen, die mit Aufgaben der internen Revision betraut sind, berücksichtigt werden. Aufgrund der von der internen Revision zu erfüllenden Aufgaben betrifft das organisatorische Hauptpostulat ihre Unabhängigkeit. Diesem Postulat steht die Forderung gegenüber, die interne Revision organisatorisch in der Nähe von den Bereichen in der Aufbauorganisation des Unternehmens einzugliedern, zu denen die stärksten fachlich-funktionalen Verbindungen bestehen. Dies ist zweifellos die Controllingabteilung. Häufig wird daher in der Literatur die Unterstellung der internen Revision unter den Controller als vorteilhaft angesehen.³⁵ Dies wird damit begründet, daß der Controller „durch seine Stellung und fachliche Autorität am stärksten die Arbeit der internen Revision fördern kann“.³⁶ Dieser Sichtweise von *Horvath* kann jedoch nicht gefolgt werden, bedenkt man, daß das Controlling einen Prüfbereich der internen Revision darstellt. Durch die Wahl einer derartigen aufbauorganisatorischen Alternative ist die Unabhängigkeit der internen Revision vom Controlling gefährdet. Als potentielle Lösung dieses organisatorischen Problems kommt allenfalls eine gemeinsame Leitung des Controlling und der internen Revision in Frage, wobei beide Abteilungen voneinander unabhängig sind.³⁷

3. Differenzierung der Controllingabteilung

In Abhängigkeit der Unternehmensgröße, der Anzahl der vom Versicherungsunternehmen bearbeiteten Geschäftsfelder, des Ausmaßes an Umweltdynamik und -unsicherheit etc. erscheint es grundsätzlich überlegenswert, „ob Controllingaufgaben von einer Zentral-

³³ *Horvath*, P.: aaO (Controlling), 778; vgl. *Reichmann*, T.: Controlling mit Kennzahlen, 2., verbesserte Auflage, München 1990, 12; *Deyhle*, A.: Controller-Funktion im Versicherungsunternehmen, in: versicherungsbetriebe 3/1984, 3—6, hier: 6.

³⁴ Der Gesetzgeber spricht von interner Kontrolle. Diese Bezeichnung ist jedoch — betriebswirtschaftlich gesehen — unrichtig; zur Unterscheidung von Kontrolle und Revision vgl. zum Beispiel *Ennstellner*, K. C.: aaO, 17f; *Sertling*, K.: aaO, 63f.

³⁵ Vgl. dazu zum Beispiel *Kirchner*, W.: Controlling, in: Handwörterbuch der Versicherung, Hrsg: *Farny*, D. / *Helten*, E. / *Koch*, P. / *Schmidt*, R., Karlsruhe 1988, 99—104, hier: 104; *Maerz*, G. R.: aaO, 507; *Schöllkopf*, K. H.: Standort der Internen Revision und der EDV im computerunterstützten Versicherungsunternehmen, in: versicherungsbetriebe 5/1979, 10—17, hier: 13.

³⁶ Vgl. *Horvath*, P.: aaO, 744.

³⁷ Vgl. *Reisner*, F.: Grundlagen der Internen Revision im Versicherungsunternehmen unter besonderer Berücksichtigung des Prüfbereiches „Absatz“, Wien 1990, 44.

abteilung (Zentralcontrolling) oder von dezentralen Ressortcontrollern wahrgenommen werden sollen. Zentralisation in diesem Zusammenhang bedeutet, sämtliche Controllingaufgaben einer zentralen Controllingabteilung zuzuordnen,³⁸ während sich bei der Dezentralisierung des Controlling³⁹ grundsätzlich die Frage der Verbindung der dezentralen Controller einerseits mit dem von ihnen zu unterstützenden Führungssystem und andererseits mit dem Controllingbereich stellt.

In Anlehnung an Hahn⁴⁰ können zur Lösung dieser Fragestellung grundsätzlich vier Alternativen vorgeschlagen werden:

- Die Ressortcontroller werden der Leitung des Zentralcontrolling sowohl fachlich als auch disziplinarisch unterstellt.
- Die Ressortcontroller werden dem jeweiligen Ressortleiter, für welchen Unterstützungsleistungen erbracht werden, sowohl fachlich als auch disziplinarisch unterstellt.
- Die Ressortcontroller werden disziplinarisch der Leitung des Controlling und fachlich dem jeweiligen Ressortleiter, für welchen Unterstützungsleistungen erbracht werden, unterstellt.
- Die Ressortcontroller werden fachlich der Leitung des Controlling und disziplinarisch dem jeweiligen Ressortleiter, für welchen Unterstützungsleistungen erbracht werden, unterstellt.

Die fachliche und disziplinarische Unterstellung der Ressortcontroller unter die Leitung des Controllingbereichs bedeutet Unabhängigkeit der dezentralen Controllingstellen von der Leitung des jeweiligen Führungssystems, welches unterstützt werden soll.⁴¹ Weiters können die Möglichkeit der einheitlichen Durchführung des Controllingkonzepts, die raschere Durchsetzung neuer Konzepte sowie die Möglichkeit des schnelleren Informationsflusses zwischen der zentralen und den dezentralen Controllingstellen als Vorteile hervorgehoben werden. Jedoch könnten Probleme der mangelnden Akzeptanz der dezentralen Controller durch die zu unterstützenden Ressortleiter auftreten, da die Distanz des dezentralen Controllers gegenüber den jeweiligen Ressortmanagern als zu groß angesehen werden könnte.⁴² Dadurch können Informationsblockaden gegen den dezentralen Controller durch die zu unterstützende Führung auftreten,⁴³ weshalb in der allgemeinbetriebwirtschaftlichen Controllingliteratur die Anwendung dieser Organisationsvariante nicht empfohlen wird.⁴⁴

Die fachliche und disziplinarische Unterstellung der Ressortcontroller unter die zu unterstützenden Manager der jeweiligen Führungsteilbereiche bedeutet dagegen ein Maximum an Dezentralisation des Controlling. Diese stellt jedoch zumeist ein Problem hinsichtlich der Koordination mit dem Zentralcontrolling dar. „Die Gefahr eines erneuten Ressortegoismus, die mit der Entwicklung des Controlling gerade überwunden werden sollte, taucht hier wie-

³⁸ Hesse, D. / Graf von der Schulenburg, J.-M. / Zietsch, D.: aaO, 41 (im Original zum Teil in Kursivdruck).

³⁹ Die Differenzierung der Controllingabteilung orientiert sich dabei insbesondere am dominierenden Gliederungsprinzip der Aufbauorganisation im Versicherungsunternehmen.

⁴⁰ Vgl. Hahn, D.: Konzepte und Beispiele zur Organisation des Controlling in der Industrie, in: Zeitschrift für Organisation 1979, 4–24, hier: 10f; Welge, M. K.: aaO (Organisation), 142.

⁴¹ Vgl. Serfling, K.: aaO, 86.

⁴² Vgl. Kiener, J.: Marketing-Controlling, Darmstadt 1980, 300.

⁴³ Vgl. Schüller, S.: aaO, 210.

⁴⁴ Vgl. zum Beispiel auch die Ausführungen bei Eschenbach, R.: Die Eingliederung des Marketing-Controlling in die Unternehmensorganisation, in: Marketing-Controlling, Hrsg: Eschenbach, R.: Wien 1986, 31–55, hier: 48.

der auf.⁴⁵ Dieses Argument wiegt derart schwer, daß trotz zahlreicher Vorteile (wie zum Beispiel hohe Akzeptanz der dezentralen Controllingstellen bei den jeweiligen Führungskräften, verbesserter Zugang der dezentralen Controller zu formellen, aber auch informellen Informationen etc.)⁴⁶ diese Alternative im allgemeinen ebenfalls abgelehnt wird.⁴⁷

In der Literatur wird dagegen häufig die Institutionalisierung der dezentralen Controllingstellen nach dem sogenannten „dotted-line“-Prinzip vorgeschlagen.⁴⁸ Damit sind zwei Eingliederungsvarianten angesprochen, nämlich entweder die disziplinarische Unterstellung der Ressortcontroller unter die Leitung des Controlling und die gleichzeitige fachliche Unterstellung unter die Leitung des jeweiligen Führungssystems, für welches Unterstützungsleistungen erbracht werden. Andererseits umfaßt die Institutionalisierung nach dem „dotted-line“-Prinzip auch die Variante der fachlichen Unterordnung der Ressortcontroller unter den Zentralcontroller, während sie disziplinarisch unter den zu unterstützenden Führungssystemen positioniert werden. Dabei wird von den meisten Autoren die letztere Möglichkeit bevorzugt. Durch die disziplinarische Unterstellung des dezentralen Controllers unter die von ihm zu unterstützenden Führungskräfte wird nämlich den besonderen Informations-, Analyse- und Koordinationsbedürfnissen der jeweiligen Führungsbereiche besonders Rechnung getragen.⁴⁹ Gleichzeitig schafft aber die fachliche Weisungsgebundenheit gegenüber dem Leiter der Controllingabteilung die Grundlage für flexible Einflußnahme auf den Ressortcontroller.⁵⁰ Damit wird auch den Erfordernissen der Verwirklichung eines einheitlichen Controllinggesamtkonzepts für die Versicherungsunternehmung Rechnung getragen, wiewohl eine derartige Eingliederung in die Aufbauorganisation des Versicherungsunternehmens nicht ohne Probleme ist. Hervorgehoben wird dabei immer wieder, daß die mit dem „dotted-line“-Prinzip verbundene Doppelunterstellung des dezentralen Controllers Konflikte zwischen der jeweiligen dezentralen Führungskraft einerseits und dem Zentralcontroller andererseits verursachen kann,⁵¹ welche die Unabhängigkeit und die Neutralität des dezentral operierenden Controllers gefährden könnte. Trotzdem erscheint die Anwendung des „dotted-line“-Prinzips in der beschriebenen Ausprägung zweckmäßig. Es liegt dabei ein „Kompromiß aus dem organisatorisch Zweckmäßigen und dem fachlich Notwendigen vor“.⁵²

Hinsichtlich der hierarchischen Einordnung der Ressortcontroller in die Aufbauorganisation der Versicherungsunternehmung ist eine direkte Unterstellung der dezentralen Controller sowohl unter die jeweiligen zu unterstützenden Ressortleiter als auch unter den Zentralcontroller zweckmäßig. Dadurch wird nämlich einerseits die nötige Fachautorität der dezentralen Controller auch durch eine hierarchisch verankerte Autorität ergänzt. Außerdem erleichtert die direkte fachliche Unterstellung der Ressortcontroller unter den Zentralcontroller die Wahrnehmung von Analyse- und Informationsfunktionen des dezentralen Controllers, bei denen er möglichst weitgehend auf die Leistungen des EDV-Bereichs und des Rechnungswesens des Versicherungsunternehmens zugreifen können muß. Weiters wird durch

⁴⁵ *Serfling*, K.: aaO, 86.

⁴⁶ Vgl. *Schüller*, S.: aaO, 210.

⁴⁷ Vgl. zum Beispiel *Welge*, M. K.: aaO (Controlling), S 412; anders dagegen für das Marketing-Controlling *Rotter*, I.: *Marketing-Controlling als Steuerungssystem*, in: *controller magazin* 4/1992, 207–214, hier: 210.

⁴⁸ Vgl. dazu die umfassende Literaturübersicht bei *Ennsfellner*, K. C.: aaO, 263.

⁴⁹ Damit wird auch maximale Kundennähe des Controllers erreicht; vgl. *Eschenbach*, R.: aaO, 50.

⁵⁰ Vgl. *Schüller*, S.: aaO, 210.

⁵¹ Vgl. *Schüller*, S.: aaO, 210.

⁵² *Eschenbach*, R.: aaO, 50.

diese hierarchische Einordnung auch in organisatorischer Sicht die Notwendigkeit der *Integration der Informationen aus dem jeweiligen Unternehmensbereich* und der Informationen des internen Rechnungswesens zu einer gemeinsamen Datenbasis für das jeweilige Managementinformationssystem unterstrichen.

V. Schlußbemerkungen

Mit dem vorliegenden Beitrag wurde versucht, grundlegende Anhaltspunkte für die organisatorische Verankerung des Controlling im Versicherungsunternehmen darzustellen. Ausgehend von einer funktionalen Charakterisierung des Controlling und den Kontextfaktoren, die bei der Einordnung des Controlling in die Aufbauorganisation grundsätzlich zu berücksichtigen sind, wurden unterschiedliche Institutionalisierungsvarianten vorgestellt. Die Zuordnung der Controllingaufgaben zu bestehenden Stellen bringt zwar zahlreiche Probleme mit sich, kann jedoch — insbesondere bei kleinen Versicherungsgesellschaften — durchaus zweckmäßig sein. Größere Versicherer, bei denen die Controllingfunktionen einen entsprechenden Umfang erreichen, werden vermehrt eine spezialisierte Controllingabteilung bilden. Dabei ist empfohlen worden, die Controllingabteilung als Querschnittsbereich zu gestalten. Hinsichtlich der hierarchischen Positionierung des Controlling kann keine allgemeingültige Aussage gemacht werden. Vielmehr sind situative Faktoren zu berücksichtigen. Abschließend sind auch Aussagen zur Differenzierung der Controllingabteilung gemacht worden, wobei eine Institutionalisierungsvariante des Ressortcontrollers nach dem „dotted-line“-Prinzip als zweckmäßiger Kompromiß angesehen worden ist, bei welchem der Ressortcontroller fachlich dem Zentralcontroller, disziplinarisch jedoch dem zu unterstützenden Ressortleiter unterstellt wird.

Die österreichische Versicherungswirtschaft als Objekt empirischer betriebswirtschaftlicher Forschung — eine partielle Bestandsaufnahme

VON DR. ERWIN ESZLER*

I. Einleitung

Im vorliegenden Beitrag sollen betriebswirtschaftliche Forschungsarbeiten, in denen versucht wird, Erscheinungen der österreichischen Versicherungswirtschaft mit Methoden der empirischen Forschung¹ zu erfassen, systematisch dargestellt werden.

Die Bestandsaufnahme ist insofern partiell, als — in mehrfacher Hinsicht — eine Eingrenzung erfolgt: Es wurden grundsätzlich nur Diplomarbeiten und Dissertationen berücksichtigt, die am Institut für Versicherungswirtschaft der Wirtschaftsuniversität Wien (bzw. Institut für Kredit- und Versicherungswirtschaft) im Zeitraum von Dezember 1985 bis März 1994

* Institut für Versicherungswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien

¹ Im engeren Sinne sollen hier darunter Methoden der primären Datenerhebung durch mündliche oder schriftliche Befragung, der Erhebung von bis dahin noch nicht allgemein zugänglichen bzw. nicht veröffentlichten (insbesondere betrieblichen) Daten durch Dokumentenanalyse uam verstanden werden, insbesondere auch die Auswertung von Daten im Zuge der statistischen Überprüfung (Tests) von Hypothesen. Im weiteren Sinne soll darunter jene Forschung, die sich auf die Erfassung und Erklärung konkreter, erfahrbarer Wirklichkeitsausschnitte bezieht, verstanden werden, auch wenn sie auf bereits vorhandenes empirisches Datenmaterial zurückgreift.

fertiggestellt wurden². Von diesen ungefähr 400 Diplomarbeiten und ungefähr 20 Dissertationen³ wiederum wurden vor allem Arbeiten ausgewählt, die sich mit Problemen des Bereiches Absatz von Versicherungsunternehmen befassen und auch empirisch ermittelte Ergebnisse aufweisen.⁴

Als Bezugsrahmen für die Systematisierung wird vor allem die funktionale Konzeption der Versicherungsbetriebslehre nach D. Farny⁵ zugrundegelegt⁶, wobei die Funktion Absatz⁷ vor allem im Hinblick auf Absatzprozesse (Absatzplanung, -marktforschung, -durchführung) und absatzpolitische Instrumente (Absatzprogrammpolitik, Prämienpolitik, Kommunikationspolitik, Absatzverfahrenspolitik und Servicepolitik) gesehen wird.⁸

II. Empirische Forschungen zu versicherungswirtschaftlichen Absatzphänomenen

A. Absatzpolitik

1. Allgemeine Darstellungen; Absatzprogrammpolitik; Prämienpolitik

Die Diplomarbeit von Andrea Platzner „Die Absatzplanung im Dienstleistungsbetrieb unter besonderer Berücksichtigung der Werbeplanung im Versicherungsunternehmen“ (Juni 1992, 140 S⁹) stellt nach einem allgemein gehaltenen, theoretischen Teil umfassend die Absatzplanung und die Absatzpolitik für die sogenannte „Quattroversicherung“ der Bundesländer-Versicherung dar (S 84–130). Mit der Diplomarbeit von Kurth Marth „Produkteinführung in der Versicherungswirtschaft — Fallstudie des Produktes ‚Heute für Morgen‘ der Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer Versicherungsaktiengesellschaft“ (Juni 1992, 104 S) wird eine weitere absatzpolitische Aktivität dieses Unternehmens beschrieben (S 40–82).

In der Diplomarbeit von Dietmar Hofbauer „Das Marketing-Mix im Versicherungsbetrieb: Theorie und Praxis der Ausgestaltung des absatzpolitischen Instrumentariums“ (Januar 1990, 86 S) werden ua der Entstehungsprozeß des Produktes „Aufbauschutz“ der Donau-Versicherung und die Ausgestaltung der entsprechenden Marketinginstrumente dargestellt (S 60–78).

² Nicht berücksichtigt wurden somit die zahlreichen Seminararbeiten — derzeit von ungefähr 200 Studierenden je Semester — sowie die Hausarbeiten des Universitätslehrganges für Versicherungswirtschaft.

³ Es wurden nur am Institut für Versicherungswirtschaft erstbegutachtete Dissertationen berücksichtigt (keine zweitbegutachteten).

⁴ Nicht berücksichtigt wurden somit zahlreiche Arbeiten zum Bereich Absatz, die rein theoretischen Charakter haben und in der Regel als Literaturarbeiten zu klassifizieren sind.

⁵ Vgl Farny, D.: Versicherungsbetriebslehre, Karlsruhe 1989, S 489ff.

⁶ Weitere Konzeptionen sind ua etwa die entscheidungsorientierte, die güterwirtschaftliche (faktortheoretische), die systemtheoretische Konzeption. Vgl Farny, D.: aaO (Versicherungsbetriebslehre), S 2ff.

⁷ Weitere Funktionen sind Beschaffung, Leistungserstellung, Finanzierung, Verwaltung sowie Führung. Vgl Farny, D.: aaO (Versicherungsbetriebslehre), S 489f.

⁸ Vgl Farny, D.: aaO (Versicherungsbetriebslehre), S 520ff.

⁹ Hinweis zu den Gesamt-Seitenangaben: Es wird in der Regel die in der Arbeit selbst verwendete zahlenmäßig höchste Seitenbezeichnung — diese ist mindestens auf den Haupttext der Arbeit bezogen — angeführt. Aufgrund unterschiedlicher Paginierung in den einzelnen Arbeiten — zB fallweise gesonderte Paginierung von Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnissen und Anhängen — sind die Seitenangaben nicht unmittelbar vergleichbar, sondern vorher noch um diese ggf gesonderten Paginierungen zu berichtigen.

Die Diplomarbeit von Dieter Lechner „Modernes Versicherungsmarketing in Theorie und Praxis“ (Dezember 1990, 169 S) beschreibt im Anschluß an allgemeine theoretische Ausführungen zu verschiedenen absatzpolitischen Fragen jeweils die Praxis bei der Austria-Versicherung (Marktforschung: S 28–39; Produkt- und Sortimentsgestaltung: S 70–77; Absatz und Organisation: S 113–122; Kommunikationspolitik: S 152–161).

2. Kommunikationspolitik

(Absatzbezogene Öffentlichkeitsarbeit, Absatzwerbung, Absatzförderung)

Die Diplomarbeit von Monika Kretschy „Kommunikationspolitik im Versicherungs- und Bankwesen — theoretische Grundfragen und Fallstudien“ (Juni 1991, 115 S) beinhaltet ua Fallstudien bei der Wiener Städtischen Versicherung (Image-Werbung, Corporate Identity: S 103–107), bei der Elementar-Versicherung (Image-Werbung: S 109–111), bei der Raiffeisen-Versicherung (Kunstsponsorship: S 112–114) und bei der Ersten Allgemeinen Versicherung (Kunstsponsorship: S 115).

In der Diplomarbeit von Gerda Gurmam „Die Kommunikation zwischen Versicherungsvertreter und Kunde, theoretische Grundlagen und praktische Einflüsse am Beispiel eines Versicherungsunternehmens“ (August 1993, 121 S) werden auf relativ knappem Raum (S 69–75) nach Aussage der Diplomandin (vgl S 1) die wichtigsten Problembereiche als Ursachen nicht funktionierender Kommunikation bei einem aus Vertraulichkeitsgründen nicht namentlich genannten größeren Versicherungsunternehmen Österreichs aufgezeigt.

Die Diplomarbeit von Ilse Teubl „Die Haus- und Kundenzeitschriften in der Versicherungswirtschaft“ (Dezember 1985, 112 S) bringt neben einer allgemeinen Darstellung (Begriff, Aufgaben, Ziele, Inhalt, Organisation, Kosten uam) auch eine vergleichende — qualitative und quantitative — Analyse von neun österreichischen Hauszeitschriften der Versicherungswirtschaft (S 48–81; S 104), nämlich von „die Brücke“ (Austria-Versicherung), „Bundesländer Nachrichten“ (Bundesländer-Versicherung), „Fundament“ (Erste Allgemeine-Versicherung), „Merkur-Intern“ (Merkur-Versicherung), „Mitarbeiterbrief“ (Collegialität-Versicherung), „Ringturm“ (Wiener Städtische Versicherung), „Team“ (Zürich Kosmos-Versicherung), „Unsere Wechselseitige“ (Grazer Wechselseitige Versicherung), „Wiener Allianz Post“ (Wiener Allianz-Versicherung). Neben diesen — vielleicht nur mittelbar dem Absatz dienenden — Hauszeitschriften werden in der Diplomarbeit auch vier Kundenzeitschriften beschrieben (S 93–102): „ABC der Sicherheit“ (Austria-Versicherung), „aktuell“ (Wiener Allianz-Versicherung), „Merkur-Magazin“ (Merkur-Versicherung), „Mitteilungen“ (Wiener Städtische Versicherung).

Jüngeren Datums — allerdings wiederum vielleicht nicht unmittelbar absatzbezogen — ist die Diplomarbeit von Manfred Oschoung „Die Mitarbeiterzeitschrift als internes Public Relations-Instrument der Versicherungswirtschaft“ (Januar 1994, 123 S), in der 20 Mitarbeiterzeitschriften von 19 österreichischen Versicherungsunternehmen einer Inhaltsanalyse unterzogen werden (S 78–119).

Ebenfalls nur teilweise absatzbezogen, jedoch stark kommunikationsbezogen ist die Diplomarbeit von Ilse Drobesh „Die Corporate Identity des Versicherungsunternehmens anhand der Bundesländer-Versicherung“ (Februar 1992, 112 S).

Die Diplomarbeit von Andreas Ehrngruber „Plakat- und Fernsehwerbung in der österreichischen Versicherungswirtschaft“ (September 1989, 117 S) wertet zwar großteils bereits vorhandene Daten aus, doch entstammen diese teilweise aus unveröffentlichten bzw internen Studien und Unterlagen. Weiters wurden für die Untersuchung auch zehn Interviews mit Experten aus der Praxis durchgeführt. Die Untersuchung in der Diplomarbeit von Johann

Haiden „Erstellung einer Werbekonzeption für ein Versicherungsunternehmen — Theorie und Praxis“ (1993, 125 S) bezog sich auf die BV-ARAG.

Die in der Diplomarbeit von Ingrid Fehringer „Theorie und Praxis des Kultur-Sponsoring¹⁰ gezeigt am Beispiel sechs österreichischer Versicherungsunternehmen“ (Dezember 1989, 128 S) berücksichtigten Unternehmen (S 79—122) sind: Bundesländer-Versicherung, Erste Allgemeine Versicherung, Interunfall-RAS Versicherung, Wiener Allianz Versicherung, Wiener Städtische Versicherung, Zürich Kosmos Versicherung. Das in der Diplomarbeit von Roman Maad „Sportsponsoring im Versicherungsunternehmen — theoretische und praktische Aspekte“ (Juli 1992, 117 S) im Rahmen einer Fallstudie (S 83—109) untersuchte Unternehmen war die Erste Allgemeine Versicherung.

Zur Absatzförderung gegenüber den Absatzorganen¹¹ gehören zB Ausstattungshilfen und Unterstützung bei der Einrichtung eines automatisierten Informationsverarbeitungssystems für Absatzorgane¹², worunter wohl auch die Bereitstellung und der Einsatz von tragbaren Rechnern gezählt werden kann:

Im Zuge der Dissertation von Peter Wilk „Einsatz von tragbaren PCs im Versicherungsaußendienst (Darstellung der bisherigen Auswirkungen anhand einer empirischen Studie in einem speziellen Versicherungsunternehmen unter besonderer Berücksichtigung der Lebensversicherung mit anschließender Ableitung allgemeiner, zukünftiger Einsatzmöglichkeiten“ (Juni 1991, 311 S) wurden 138 von Außendienstmitarbeitern ausgefüllte Fragebögen (das entspricht einer Rücklaufquote: 61,3%) für die statistische Prüfung von Hypothesen — vor allem zu den Auswirkungen auf den Außendienstmitarbeiter und den Auswirkungen auf den Kunden — herangezogen. Das untersuchte Unternehmen wird namentlich nicht genannt. Es wurden Daten von Außendienstmitarbeitern aus allen österreichischen Bundesländern — mit Ausnahme von Vorarlberg — ausgewertet.

Die Diplomarbeit von Thomas Bayer „Absatz im Versicherungsunternehmen unter besonderer Berücksichtigung von Computer Aided Selling im Versicherungsaußendienst“ (Juli 1991, 89 S) bringt ua in knapper Form (S 76—83) im Rahmen von Fallbeispielen erhobene Daten der Bundesländer Versicherung, der Interunfall-RAS Versicherung, der Wiener Allianz Versicherung und der Wiener Städtischen Versicherung.

Die Diplomarbeit von Peter Karl Zivotsky „Der Einsatz von Außendienstinformationssystemen in Versicherungsunternehmen am Beispiel der Interunfall Versicherungs-AG“ (März 1992, 118 S) bringt eine ausführliche Darstellung des ADI-Projektes und auch eine Hypothesen testende, empirische Untersuchung mittels Fragebögen bei Außendienstmitarbeitern in Wien und Niederösterreich.

Weitere Aspekte dieses Projektes behandelt die Diplomarbeit von Manfred Stadler „Auswirkungen des Einsatzes tragbarer Rechner im Versicherungsaußendienst auf die Servicekultur“ (März 1993, 103 S).

Für die Diplomarbeit von Andreas Melan „Kosten-Nutzen-Analyse eines Laptop-Einsatzes am Beispiel der Interunfall Versicherungs-AG“ (Juni 1993) wurde ua eine Totalerhebung im Außendienst durchgeführt (587 Fragebögen ausgesickt, Rücklaufquote 44%).

¹⁰ Sponsoring in verschiedenen Bereichen wird von D. Farny ggf zum Bereich der (absatzbezogenen) Öffentlichkeitsarbeit gezählt. Vgl Farny, D.: aaO (Versicherungsbetriebslehre), S 556.

¹¹ Neben der Absatzförderung gegenüber den Absatzorganen wird von D. Farny die produktbezogene Absatzförderung und die kundenbezogene Absatzförderung angeführt. Vgl Farny, D.: aaO (Versicherungsbetriebslehre), S 556—557.

¹² Vgl Farny, D.: aaO (Versicherungsbetriebslehre), S 557.

In der Diplomarbeit von Karin Benischko „Der Einsatz von Computer Aided Selling im Versicherungsaußendienst gezeigt am Beispiel der Wiener Städtischen Versicherung“ (Juni 1993, 91 S) wird das WISAS („Wiener Städtische Außendienst-System) ausführlich dargestellt und untersucht.

Noch nicht abgeschlossen ist die Diplomarbeit von Joachim Klepp „Die Kommunikationsgestaltung zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler unter besonderer Berücksichtigung der EDV-Unterstützung“ (Arbeitstitel), wo auch eine größere Anzahl von Maklerbetrieben fragebogenmäßig erfaßt wird.

3. Absatzverfahrenspolitik

Die Diplomarbeit von Johanna Lesjak „Die Implementierung eines Direkt Marketing-Systems ins absatzpolitische Instrumentarium eines Versicherungsunternehmens“ (März 1994, 119 S) beschreibt in knapper Form (S 95–101) Direct Marketing bei der Collegialität Versicherung und bei der Wiener Städtischen Versicherung.

Für die Diplomarbeit von Dietmar Wohltan „Versicherungsmakler in Österreich — eine organisationstheoretische Untersuchung mit empirischer Erhebung“ (November 1992, 134 S) wurden 80 Versicherungsmakler angeschrieben, 22 Fragebögen wurden retourniert und ausgewertet, wobei Organisationsmerkmale und deren Zusammenhänge statistisch untersucht wurden.

Hanna Sudy „Die Bankenmakler im Finanzdienstleistungssektor am Beispiel der VMG“ (November 1989, 84 S) beschreibt in ihrer Diplomarbeit die Erste österreichische Spar-Casse — Bank Versicherungsmaklergesellschaft mbH.

Die Diplomarbeit von Aurelia Gollobich „Die Motivation von Außendienstmitarbeitern in Versicherungsunternehmen“ (April 1992, 114 S) ist zum Teil allgemein-theoretischer Art, zum Teil (S 74–112) insofern empirischer Art (interviewmäßige Erhebung), als eine Darstellung der Anreizsysteme bei vier Versicherungsunternehmen (Wiener Allianz, Wiener Städtische, Zürich Kosmos, Interunfall-RAS) erfolgt.

Die Diplomarbeit von René Berto „Die moderne Außendienststeuerung in Versicherungsunternehmen“ (Oktober 1993, 137 S) beschreibt die Ausgestaltung bei der Nordstern Colonia Versicherung (S 75–98, S 101 ff), ua mit KIS (Kundeninformations-System) und BOSS (Bestandsoptimierungs-Service-System).

In der Diplomarbeit von Peter Josef Seiringer „Versicherungsaußendienst und Schadenregulierung — eine empirische Untersuchung“ (Februar 1994, 121 S) wurden in einer vom Diplomanden in Wien und Oberösterreich durchgeführten empirischen Erhebung (Anzahl der ausgewerteten Fragebögen: 124) Einstellungen von Versicherungsaußendienstmitarbeitern zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Schadenregulierung erhoben, die ihr Verhältnis zu den Versicherungsunternehmen, zu den Kunden, zu Versicherungsmaklern sowie eine Selbsteinschätzung betreffen.

Die Diplomarbeit von Andreas Schröckenstein „Ein Erfolgsvergleich der Absatzorgane in ausgewählten Ländern (Österreich, Deutschland, Niederlande, Großbritannien, Italien, Frankreich, Dänemark, Polen, Ungarn und Bulgarien)“ (Juni 1993, 108 S) sei im Rahmen dieses Beitrages nur am Rande erwähnt, da sie insofern eigentlich nicht zu den empirischen Arbeiten ieS zu zählen ist, als bereits erhobene Daten ausgewertet werden.

Die Diplomarbeit von Johannes Maximilian Fink „Kooperation im Bereich Finanzdienstleistungen dargestellt am Beispiel der Wiener Allianz Leasing GmbH & Co KG“ (Juni 1992, 95 S) stellt eine den Versicherungsbereich überschreitende Aktivität eines Versicherers dar.

In der Diplomarbeit von Angelika Attwenger „Versicherungsschutz durch Kreditkarten / Aktuelle Situation in Österreich / Möglichkeiten und Grenzen dieser Vertriebsform“ (Juni 1988, 137 S) werden Angebotssituation, Nachfragesituation sowie Vor- und Nachteile dieser Vertriebsform dargestellt.

4. Servicepolitik

Alena Horky „Servicepolitik in österreichischen Versicherungsunternehmen — Versuch einer empirischen Erarbeitung der praktizierten Servicepolitik in österreichischen Versicherungsunternehmen“ (Juni 1991, 73 S) beschreibt die Servicepolitik bei folgenden Versicherungsunternehmen: Zürich Kosmos, Interunfall, Anglo-Elementar, Nordstern, Bundesländer, EA-Generali, Wiener Städtische, Volksfürsorge Jupiter, Donau Versicherung, BAWAG-Versicherung, Sparkassenversicherung, Gothaer-Lebensversicherung.

B. Weitere absatzbezogene Phänomene

1. Angebot

Von den zahlreichen empirischen Arbeiten über das Angebot an bestimmten Versicherungen in Österreich (betrifft zum Teil auch die Absatzprogrammpolitik) — also über die empirische Versicherbarkeit von Risiken — sowie über die Wettbewerbssituation sei nur erwähnt die Diplomarbeit von Hermann Windbüchler „Der Wettbewerb der Versicherungsunternehmen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Kaskoversicherung“ (1993, 105 S).

2. Kunden

Die Diplomarbeit von Rudolf Rauter „Versicherung der römisch-katholischen Kirche in Österreich“ (März 1994, 199 S) bringt neben dem Fallbeispiel der Diözese Gurk auch eine Datenerhebung mittels Fragebogen bei neun Diözesen und bei Versicherungsunternehmen.

3. Märkte — Integration — Internationalisierung

Für die Diplomarbeit von Stefan Fabrizi: „Eine Selbsteinschätzung der österreichischen Versicherungswirtschaft bezüglich ihrer Chancen und Risiken im europäischen Versicherungsbinnenmarkt mit Schwerpunkt Produktgestaltung“ (April 1993, 87 S) wurden sieben Versicherungsunternehmen interviewmäßig befragt (S 43—79): EA-Generali, Wiener Städtische, Bundesländer, Interunfall, Wiener Allianz, Austria-Collegialität, Donau Versicherung.

In der Diplomarbeit von Paul Stritter „Die Internationalisierung der österreichischen Versicherungswirtschaft“ (Februar 1992, 91 S) werden ua aufgrund einer Analyse von Geschäftsberichten (daher eigentlich nicht unbedingt empirische Forschung im engeren Sinne) die Auslandsaktivitäten folgender Versicherungsunternehmen beschrieben: Erste Allgemeine, Bundesländer, Interunfall-RAS, Wiener Allianz, Wiener Städtische (S 61—88).

Am Rande sei hier auch die Dissertation von Christoph Heißenberger „Die Reduktion von Unsicherheit für die österreichische Versicherungswirtschaft vor einem Engagement in Ungarn dargestellt am Vergleich zweier Szenarien-Methoden“ (November 1992, 215 S) erwähnt, die vor allem Methoden zur Auswertung von Daten untersucht, aber keine Primärdatenerhebung bringt.

III. Empirische Forschungen zu anderen versicherungswirtschaftlichen Phänomenen

A. Grundsätze, Strategien, Ziele, Entscheidungen

In der Diplomarbeit von Barbara Brohs „Unternehmensphilosophie: Grundlagen, Funktionen und instrumenteller Einsatz von Unternehmensgrundsätzen — dargestellt anhand von

österreichischen Versicherungsunternehmen" (Juni 1992, 97 S) wurden der Entstehungs- und Entwicklungsprozeß sowie die inhaltlichen Elemente der Unternehmensgrundsätze von sechs großen österreichischen, namentlich jedoch nicht genannten Versicherungsunternehmen erhoben und miteinander verglichen (S 61–86).

Die Dissertation von Helmut Fink „Strategische Optionen für Versicherungsunternehmen – Konzept und inhaltliche Analyse möglicher strategischer Optionen für Versicherungsunternehmen vor dem Hintergrund der Ausgangslage auf dem österreichischen Markt" (Juni 1992, 326 S) basiert nach Aussage des Autors (vgl S 9) vor allem auf veröffentlichten Materialien, ergänzt durch unternehmensinterne Materialien und Informationen, die größtenteils aus einer zu diesem Zweck durchgeführten schriftlichen Umfrage stammen. (Diese ist allerdings in der Dissertation unbefriedigend dokumentiert.)

Auf ein Unternehmen im speziellen geht die Diplomarbeit von Alfred Wilhelm Reiss „Entscheidungsprozesse bei der Positionierung eines Lebensversicherungsunternehmens am Markt (Fallbeispiel: Wüstenrot)" (Januar 1989, 109 S) ein.

B. Organisation

Die Diplomarbeit von Gabriela Lux „Dezentralisierung im Versicherungsbetrieb aus theoretischer und praktischer Sicht" (November 1991, 110 S) beinhaltet auch eine Fallstudie über Dezentralisierungsbestrebungen bei der Wiener Städtischen Versicherung (S 55–101). Eine andere Fallstudie findet sich in der Diplomarbeit von Richard Stadler „Zentralisation und Dezentralisation in Versicherungsunternehmen unter besonderer Berücksichtigung eines Dezentralisierungsprojektes der EA-Generali AG" (August 1993, 108 S) auf den Seiten 63–98.

Zur Darstellung der Situation in der österreichischen Versicherungswirtschaft wurden im Rahmen der Diplomarbeit von Kordula Karlsruher „Profit Center in österreichischen Versicherungsunternehmen" (September 1991, 106 S) Fragebögen allen in Österreich tätigen Versicherungsunternehmen zugesandt und 47 auswertbare Fragebögen zurückerhalten.

Auch im Rahmen der Diplomarbeit von Renate Lückner „Stand der EDV-Anwendungen der Versicherungsunternehmen in Österreich – Ergebnis einer Studie vom November 1988" (März 1992, 104 S) wurde eine fragebogenunterstützte Erhebung durchgeführt, und zwar bei den Versicherungsunternehmen Anker, Bundesländer, Austria, Collegialität, Erste Allgemeine, Erste Niederösterreichische Brandschaden, Nordstern, Raiffeisen Versicherung, Wiener Städtische, Wiener Allianz, Winterthur, Zürich Kosmos.

Einem sehr speziellen Bereich widmet sich die Diplomarbeit von Gerald Klemensich „Aufbau- und Ablauforganisation in der Transportversicherung bei Anwendung unterschiedlicher EDV-Konzepte" (November 1990, 128 S), die die Transportversicherungsabteilungen der Anglo-Elementar Versicherung und der Wiener Allianz gegenüberstellt (S 67–120).

C. Personal – Führung – Management

Im Rahmen der Diplomarbeit von Angela Przibil „Personalentwicklung – Theorie und Praxis am Beispiel eines österreichischen Versicherungsunternehmens" (Juni 1992, 188 S) wird die Vorgangsweise der Wiener Städtischen Versicherung berücksichtigt.

Heinz Palasser „Einstellungen von im Versicherungswirtschaftsbeschäftigten zur europäischen Wirtschaftsintegration – eine empirische Studie bei der Nordstern Colonia Versicherung-AG" (Oktober 1993) erreichte bei seiner Diplomarbeit eine Rücklaufquote von 49,3% (das sind 143 retournierte Fragebögen).

In der Diplomarbeit von Georg Zühr „Mitarbeiterbeteiligung in der österreichischen Versicherungswirtschaft“ (1993, 133 S) erfolgte ua eine fragebogenmäßige Erhebung des Istzustandes in den Unternehmen sowie eine Prüfung von Hypothesen.

Von den zahlreichen Arbeiten zur Ausbildung sei hier nur erwähnt die Diplomarbeit von Wolfgang Pamer „Aus- und Weiterbildung in der Versicherungswirtschaft“ (1992), die auch eine etwa 20seitige Fallstudie der EA-Generali bringt.

Eine vom Verfasser der vorliegenden Bestandsaufnahme angeregte und von vermuteten Unterschieden in den beiden großen Bereichen eines Versicherungsunternehmens ausgehende Untersuchung wurde in der Diplomarbeit von Ursula John „Persönlichkeitsstrukturen von Versicherungsangestellten im Innen- und Außendienst — eine empirische Untersuchung“ (1989) bei einem großen, sehr kooperativen österreichischen Versicherungsunternehmen durchgeführt. Von 1000 verschickten Fragebögen wurden 717 zurückgesandt, davon 341 gültige für den Außendienst und 247 gültige für den Innendienst.

Im Rahmen der Dissertation von Ilse Andrea Riedl „Unternehmenskultur in der österreichischen Versicherungswirtschaft / Darstellung und Analyse“ (1990, 231 S) wurde mittels Fragebogen eine empirische Vollerhebung auf anonymer Basis bei den Unternehmen der österreichischen Versicherungswirtschaft durchgeführt.

IV. Schlußbemerkungen

Die Qualität der zitierten Forschungsarbeiten ist sehr unterschiedlich.

Die Arbeiten wurden zwar einem Begutachtungsverfahren unterzogen, doch können dabei sicherlich nicht alle Angaben im einzelnen überprüft werden. Es kann daher für die Richtigkeit der von den Diplomanden und Dissertanten gemachten Aussagen auch keine Gewähr gegeben und keine Haftung übernommen werden.

Von den Diplomarbeiten und Dissertationen wird je ein Exemplar der Hauptbibliothek der Wirtschaftsuniversität Wien und der Österreichischen Nationalbibliothek zur Verfügung gestellt.

RECHTSPRECHUNG

331.

**Haager Straßenverkehrsübereinkommen
Art 4 lit a, lit b: Keine „Beteiligung“ eines
Fahrzeuges im Sinne des Art 4 lit a, lit b
StVA, wenn dieses Fahrzeug im Unfallge-
schehen eine bloß zufällige Rolle spielt.**

Sachverhalt: Der Kl, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, wurde als Beifahrer des Erstbekl, dessen Pkw in Österreich zugelassen ist, bei einem Verkehrsunfall in der vormaligen CSFR schwer verletzt. Der Erstbekl war bei schlechten Sichtverhältnissen mit überhöhter Geschwindigkeit in eine neben der Fahrbahn befindliche Baugrube gestürzt. In dieser Grube befand sich bereits ein unmittelbar davor abgestürztes, in der CSFR zugelassenes Fahrzeug.

Das Auto des Erstbekl streifte im Zuge des Sturzes den tschechischen Pkw leicht, wodurch die Wucht des Anpralls an die „Wand“ der Baugrube in geringem Ausmaß verringert wurde. Die Berührung der Fahrzeuge hatte keine Auswirkung auf den Verletzungsgrad der Insassen.

Der Kl hält österreichisches Sachrecht (Recht des Zulassungsstaates) für anwendbar, da das tschechische Fahrzeug am Unfall nicht im Sinne von Art 4 lit a des Haager Straßenverkehrsübereinkommens (idF: StVA) „beteiligt“ gewesen sei und begehrt vom Erstbekl sowie dessen Haftpflichtversicherer als Zweitbekl Schmerzensgeld in Höhe von S 70.000,—. Die Bekl erachten den tschechischen Pkw für nicht „beteiligt“ und gelangen daher zur Anwendung tschechischen

Sachrechts (Recht des Unfallortes, Art 3 StVA), wonach lediglich ein Schmerzensgeldbetrag von 1.721,25 Kcs zu leisten wäre.

Das ErstG (LG Linz 16. 3. 1993, GZ 3 Cg 226/91) gab der Klage statt; die zweite Instanz (OLG Linz 24. 6. 1993, GZ 1 R 137/93) hob das Ersturteil auf und trug dem ErstG die neuerliche Entscheidung nach ergänzender mündlicher Verhandlung auf.

Der OGH erachtete den dagegen erhobenen Rekurs des Kl für berechtigt, hob das angefochtene Urteil auf und verwies zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das BerufungsG zurück.

Aus den Entscheidungsgründen:

In seinem Rekurs bekämpft der Kl in erster Linie die Rechtsansicht des BerufungsG, wonach das tschechische Fahrzeug am Unfall „beteiligt“ gewesen sei. Nach hL und Rsp sei von einer Beteiligung am Unfall nur zu sprechen, wenn es beim Unfall eine aktive oder passive Rolle gespielt habe, wobei es erforderlich sei, daß es als Verursacher in Betracht komme und dabei nicht bloß eine zufällige Rolle gespielt habe (ZVR 1990/161; EvBl 1987/32). Entscheidend sei, daß sich die Beteiligung bzw Verursachung als Entfaltung verkehrstypischer Betriebsgefahr zeige. Keinesfalls sei es so, daß ein Fahrzeug, in welcher Form auch immer, bloß „dabei“ sein müsse und allein die „Anwesenheit“ bzw das „Vorhandensein“ die Anwendung eines anderen Rechts bedinge. Im gegenständlichen Fall komme das tschechische Fahrzeug als Verursacher nicht in Betracht; seine Rolle beschränke sich darauf, längere Zeit vor dem gegenständlichen Unfall verunfallt und im Graben gestanden zu sein; es habe beim Unfall des Kl somit nur eine zufällige Rolle gespielt und es bestehe nicht die geringste Kausalität zwischen dem verunfallten tschechischen Fahrzeug und den Ansprüchen des Kl gegen den Erstbekl als Lenker und Halter des Beklagtenfahrzeugs. Die Außerachtlassung jeglicher Verursachungsthematik bei der Auslegung dieser Bestimmung im Sinne des bloßen „Dabeiseins“ als Voraussetzung für die Anwendung des anderen Rechtes würde zu einem unbefriedigenden Ergebnis, nämlich dazu führen, daß die Ersatzansprüche des österreichischen Beifahrers gegen den österreichischen Lenker eines in Österreich zugelassenen Kraftfahrzeugs nach zwei verschiedenen Rechtsordnungen zu beurteilen wären, wenn dieses Fahrzeug gegen ein rein zufällig in der Baugrube ste-

hendes, im Unfallstaat zugelassenes Fahrzeug, das mit der Verursachung des Unfalls in keinen Zusammenhang gebracht werden könne und keine Auswirkungen auf den Unfallsablauf gehabt habe, stoße, oder gegen einen in der Baugrube stehenden Baum. Es sei daher bei der Auslegung des Begriffes „Beteiligung“ sehr wohl ein ursächlicher Zusammenhang mit dem weiteren Schadenereignis zu fordern. Da hier das tschechische Fahrzeug als Verursacher iS einer schadensauslösenden Komponente ausscheide, könne im vorliegenden Fall von einer „Beteiligung“ lediglich eines Fahrzeugs gesprochen werden.

Dazu ist wie folgt Stellung zu nehmen:

Die in der Revision in erster Linie strittig gebliebene Frage, unter welchen Umständen ein Fahrzeug an einem Verkehrsunfall als „beteiligt“ anzusehen ist, fand in Lehre und Rechtsprechung unterschiedliche Beurteilung. Das Abkommen selbst macht keine nähere Aussage darüber, unter welchen Umständen von einer „Beteiligung“ eines Fahrzeugs gesprochen werden kann. In den beiden authentischen Texten ist die Rede von einem „vehicle involved“ bzw von einem „véhicule impliqué“. *Duchek — Schwind*, IPR (XIII FN 7 zu Art 4 StVA) und *Reishofer* (Das Haager Straßenverkehrsübereinkommen, ZVR 1977, 33ff, 35) verweisen auf die Regierungsvorlage (1275 BlgNR 13. GP — abgedruckt in *Schwind*, Handbuch 392), in der zum Ausdruck gebracht wird, daß im Sinne der Erläuterungen des Generalberichterstatters der Konferenz der Ausdruck „beteiligt“ („impliqué“, „involved“) in Art 4 lit a und b, wo von der Beteiligung von Fahrzeugen die Rede ist, im objektiven (weiteren) Sinn verwendet wird, daß das Fahrzeug bei dem Unfall eine — aktive oder passive — Rolle gespielt habe; es komme sozusagen nur darauf an, daß es „dabei“ war. In Art 4 lit c, wo von der Beteiligung von Personen gesprochen werde, werde das gleiche Wort (im Englischen allerdings „involved and may be liable“) im subjektiven (engeren) Sinn gebraucht, nämlich so, daß „beteiligt“ eine Person nur sei, deren Haftung in Frage komme. Dem entgegen meint *Schwimmann* (ZVR 1978, 168f und in seinem Grundriß 158) unter Anführung des nun in der Revision dargestellten Beispiels, die Regel (Anwendung des innerstaatlichen Rechts des Unfallstaates bei Beteiligung mehrerer Fahrzeuge), die nach ihrem Wortlaut keineswegs auf haftpflichtkonnexe Fahrzeuge einschränke, sei teleologisch analog zu lit c dahin ergänzungsbe-

dürftig, daß andere Fahrzeuge nur dann im selben Staat registriert (oder stationiert) sein müßten, wenn sie als Verursacher in Betracht kämen. *Schwind* erachtet die Grenzen zwischen „beteiligt“ und „unbeteiligt“ als fließend und abstrakt schwer bestimmbar, zeigt Grenzfälle auf und kommt zu dem Ergebnis, daß das mögliche Verschuldenselement doch nicht ganz außer Betracht zu lassen sei (IPR Rz 491). *Schwimmann* in Rummel, ABGB² Rz 2 zu § 48, Seite 1499 unter *) präzisiert seine Ansicht nunmehr dahin, daß „Beteiligung“ im Sinne von Art 4 eine relevante Beziehung zum Unfallgeschehen voraussetze und diese in passiver Rolle zumindest bei Fahrzeugbeschädigung, sonst aber nur dann gegeben sei, wenn das Fahrzeug als Verursacher in Betracht komme, nicht jedoch bei rein zufälliger Rolle unter Ausschluß möglicher Kausalität.

Die von *Schwimmann* (ZVR 1978, 168 und Grundriß 158) geforderte Reduktion des Begriffes der „Beteiligung“ eines Fahrzeugs an dem Unfall dahin, daß das Fahrzeug als „Verursacher“ in Frage kommt, wurde vom Obersten Gerichtshof in den Entscheidungen 2 Ob 56/85 (SZ 58/188 = ZVR 1987/47) und 2 Ob 68/89 (ZVR 1990/41) abgelehnt. In beiden Fällen handelte es sich um Unfallgeschehen, bei denen es tatsächlich zu einer Kollision zweier Fahrzeuge auf der Fahrbahn gekommen war. Im erstgenannten Fall handelt es sich um eine Kollision im Begegnungsverkehr, im zweiten Fall um eine solche, die auf Vorrangverletzung zurückzuführen war.

Die Entscheidungen 2 Ob 48/84 und 4 Ob 35/83 (ZAS 1985, 67 = EvBl 1983/155 = JBl 1984, 506 = Arb 10.249), auf die sich der Oberste Gerichtshof zur Stützung seiner Rechtsansicht bezog, betrafen im wesentlichen andere Fragen (Bestehen einer Haftung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten — 2 Ob 48/84 — und Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahmebestimmungen §§ 636, 637 RVO — 4 Ob 35/83 — bzw der Anwendbarkeit des StVA). Auf die hier bedeutsame Auslegung des Begriffes „Beteiligung“ gingen sie nicht näher ein. Es war jedoch auch in beiden Fällen zu einer Kollision zweier Fahrzeuge auf der Straße gekommen.

In der Entscheidung 8 Ob 79/86 (ZVR 1988/57) ging es in erster Linie um die Frage des Vorliegens eines Verkehrsunfalls im Sinne des Art 1 Abs 2 StVA, die vom Obersten Gerichtshof in diesem Fall (Verursachung des Unfalls durch ein auf der Fahrbahn liegendes Reserverad, das von einem Lkw stammte, der kurz vor dem Unfall

die Straße befahren und das Rad an der Unfallstelle verloren hatte) trotz des Umstands bejaht wurde, daß es zu einem Zusammenstoß zwischen beiden Fahrzeugen nicht gekommen war. Bei der Billigung der Ablehnung des Vorliegens einer Ausnahme im Sinne des Art 4 lit b des genannten Übereinkommens — die übrigen Ausnahmebestimmungen kamen von vornherein nicht in Betracht — ging der Oberste Gerichtshof von den bereits erwähnten Erläuterungen des Generalberichterstatters der Konferenz aus und gelangte dabei zu dem Ergebnis, daß der Verkehrsunfall durch einen auf der Fahrbahn liegenden Lkw-Reifen verursacht worden war und es damit nicht zweifelhaft sein könne, daß es sich um einen Straßenverkehrsunfall im Sinne der genannten Bestimmungen gehandelt habe. Es lag somit auch in diesem Fall eine Kollision auf der Fahrbahn vor, die noch in einem zeitlich relevanten Zusammenhang mit einem anderen Fahrzeug stand, das unmittelbar vor dem Unfall am Straßenverkehr teilgenommen hatte.

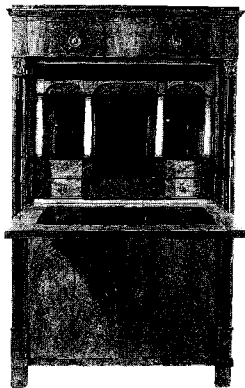
Der Oberste Gerichtshof hat sich mit der Frage der „Beteiligung“ eines Kraftfahrzeuges an einem Unfall im Sinne des Art 4 lit a und b StVA auch in seiner Entscheidung 2 Ob 59, 60/89 (ZVR 1990/161) befaßt. Dieser Entscheidung lag ein Unfallgeschehen zugrunde, bei dem ein Fahrzeuglenker anlässlich eines Überholmanövers dem Lenker des neben ihm fahrenden, zu überholenden Fahrzeuges ohne irgendeinen begründeten Anlaß eine „sichtbare Handbewegung“ gemacht hat, die „zur Folge hatte“, daß das überholende Fahrzeug unmittelbar darauf ins Schleudern und auf den linken Grünstreifen der Straße geriet und in der Folge nach rechts schleudernd von der Fahrbahn ab und in der angrenzenden Wiese zum Stillstand kam. In den Entscheidungsgründen wurde zum Ausdruck gebracht, der Oberste Gerichtshof habe bereits wiederholt entschieden, daß der Ausdruck „beteiligt“ im Art 4 lit a und lit b des StVA, wo von „Beteiligung“ von Fahrzeugen die Rede ist, im objektiven (weiteren) Sinn dahin zu verstehen ist, daß das Fahrzeug bei einem Unfall eine — aktive oder passive — Rolle gespielt hat. Es muß als Verursacher in Betracht kommen und darf bei dem Verkehrsunfall nicht bloß eine zufällige Rolle spielen (EvBl 1987/32; ZVR 1988/57 mwN), woran auch im vorliegenden Fall festgehalten werde. Ausgehend von dem festgestellten Unfallgeschehen gelangte der Oberste Gerichtshof zu der Ansicht, daß der Pkw, der überholt wurde, nicht in diesem Sinn beteiligt war; er sei überholt worden und habe bei diesem Unfall

eine bloß zufällige Rolle insoweit gespielt, als dieser Unfall keineswegs durch ihn, sondern ausschließlich durch ein Fehlverhalten des Lenkers des überholenden Fahrzeugs verursacht worden sei. Bei der Entscheidung EvBl 1987/32 — es handelte sich um eine Entscheidung des OLG Innsbruck —, auf die der Oberste Gerichtshof in dieser Entscheidung Bezug nahm, geriet ein Motorrad, auf dem die Kl mitfuhr, in einer unübersichtlichen Rechtskurve bei leicht regennasser Fahrbahn auf einem Ölfleck ins Rutschen, stürzte um, schlitterte in seiner ursprünglichen Bewegungsrichtung von der Unfallstelle noch rund 25 bis 30 m weiter und gelangte — durch den Kurvenverlauf bedingt — auf die Gegenfahrbahn, wo es gegen einen mittlerweile entgegenkommenden Pkw stieß; im Zeitpunkt des Sturzes des Motorrades befand sich kein anderes Kraftfahrzeug in Sicht- oder Hörweite, weshalb der Motorradlenker keinen Anlaß für eine allfällige Bremsung oder sonstige Reaktionshandlung gehabt hatte. Bei dem Sturz kamen die Kl und der Motorradlenker auf der ihnen vorbehaltenen rechten Fahrbahnhälfte zu liegen; die beiden kamen mit dem entgegenkommenden Pkw nicht in Berührung, ihre Verletzungen rührten ausschließlich von dem Sturz auf die Straße her. Das OLG Innsbruck machte sich die in der „Rechtslehre übereinstimmend“ vertretene Rechtsmeinung unter Hinweis auf *Schwimmann* in verschiedenen Publikationen und *Reishofer* in ZVR 1977, 35 zueigen, nämlich, daß andere „beteiligte“ Fahrzeuge nur dann im selben Staat registriert oder stationiert sein müßten, wenn sie als *Verursacher* in Frage kommen und bei einem Verkehrsunfall nicht bloß eine zufällige Rolle spielen.

Ein ähnlich gelagerter, den in den Entscheidungen ZVR 1990/161 und EvBl 1987/32 beurteilten Unfallgeschehen vergleichbarer Unfall ist — wie der Kl in seiner Revision zutreffend erkennt — auch im vorliegenden Fall gegeben:

Der tschechische Pkw war unabhängig von der Fahrweise des Erstbekl von der Fahrbahn abgekommen, in die Baugrube gestürzt und dort stehen geblieben. Daß der Erstbekl im Zuge des Unfallgeschehens den in der Baugrube befindlichen tschechischen Pkw streifte, steht mit dem Unfall des Kl insoweit in keinem Zusammenhang, als die leichte Streifung der Fahrzeuge keine Mehrbelastung der Insassen des Fahrzeugs des Erstbekl bewirkte, der Kl dadurch also nicht verletzt wurde, die Wucht des Aufpralles des Fahrzeuges des Erstbekl durch die Streifkollisi-

HIER WERDEN WERTE ZU WERTEN: 0222/515 60-433



Dieser Biedermeier-Sekretär aus dem Nachlaß Gustinus Ambrosi wurde am 3. März im Dorotheum um öS 110.000,- versteigert. Als führendes Auktionshaus bietet Ihnen das Dorotheum ein umfassendes Dienstleistungsangebot: Versteigerungen von Objekten aus Verlassenschaften, Vermögensmassen und Pfändern, seriöse Schätzungen sowie die sichere und fachgerechte Aufbewahrung von Kunstwerken und Antiquitäten. Rufen Sie uns einfach an: Frau Dr. Stöhr-Kohlmaier berät Sie gerne.
0222/515 60-433



DOROTHEUM
WIR SCHÄTZEN WERTE

sion vielmehr etwas verringert wurde. Unter diesen Umständen kann wohl nicht von einer Unfallidentität zwischen der Kollision der beiden Fahrzeuge und jenem Schadenereignis gesprochen werden, das zu den Verletzungen des Kl geführt hat. Der tschechische Pkw spielte daher bei dem vom Erstbekl verursachten Verkehrsunfall, der zu den der Klage zugrundeliegenden Verletzungen des Kl führte, tatsächlich bloß eine zufällige Rolle, sodaß hier nur von der Beteiligung eines Fahrzeugs, nämlich jenes des Erstbekl an dem Unfall, auszugehen ist. Da das Fahrzeug des Erstbekl in Österreich zugelassen war und der Kl als Fahrgast seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatte, ist auf die Haftung des Erstbekl und des Haftpflichtversicherers seines Fahrzeuges dem Kl gegenüber — wie das ErstG zutreffend erkannte — österreichisches Sachrecht als innerstaatliches Recht des Zulassungsstaates anzuwenden (Art 4 lit a, Art 8, Art 9 Abs 2 StVA). Das BerufungsG ist somit zu Unrecht von der Annahme ausgegangen, für die Bemessung des dem Kl zustehenden Schmerzensgeldes sei tschechisches Sachrecht maßgebend.

Der Rekurs erwies sich somit dem Grunde nach als berechtigt.

Die Rechtssache ist allerdings noch nicht abschließend spruchreif, weil von den Vorinstanzen nicht geklärt wurde, ob der Kl tatsächlich eine Zahlung auf das Schmerzensgeld von der Zweitbekl erhalten oder angenommen hat. Feststellungen dazu wären aber nötig gewesen, weil in der Klage behauptet worden war, die Zweitbekl habe die Liquidierung der Ansprüche des Kl abgelehnt, und zwar mit der Begründung, daß an Schmerzensgeld nur 1.721,25 Kcs zu bezahlen seien und der Kl das Vorbringen in der Klagebeantwortung — und damit auch die darin aufgestellte Behauptung der Überweisung eines Betrages von 1.721,25 Kcs an den Klagevertreter — bestritten hat. Obwohl das ErstG über diese damit strittige Behauptung Beweis zugelassen hat, ist eine Feststellung darüber unterblieben. Da diese strittige Zahlung im Berufungsverfahren von beiden Teilen releviert wurde und der Kl in seinem Rekurs auf diese Frage neuerlich zurückkommt, mußte in Stattgebung des Rekurses das Urteil des BerufungsG aufgehoben und die Rechtssache zur Klärung dieser Frage und zur neuerlichen Entscheidung an das BerufungsG zurückverwiesen werden, von dem die offene Frage im Berufungsverfahren leicht zu klären sein wird.

OGH 16. 9. 1993, 2 Ob 48/93

332.

VersVG § 6 Abs 3; AKHB 1988 § 8 Abs 2 Z 2: Die Aufklärungsobliegenheit umfaßt die Klarstellung aller Umstände, die für „Ob“ und „Wieviel“ der Versicherungsleistung und für die Beurteilung künftiger Regreßansprüche von Bedeutung sein können; daher insb auch die Überprüfung des an einem Unfall beteiligten Versicherungsnehmers (Mitversicherten) auf Alkoholisierung oder Übermüdung. Der Aufklärungspflichtige ist gehalten, allenfalls auch gegen das eigene Interesse zu handeln (stRsp).

Die Aufklärungsobliegenheit besteht unabhängig von der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung des § 5 Abs 6 StVO zur Blutabnahme (stRsp).

Für eine vorsätzliche Begehung der Obliegenheitsverletzung genügt schon das allgemeine Bewußtsein des Aufklärungspflichtigen, zur Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes nach Kräften gehalten zu sein; dieses Bewußtsein ist bei einem haftpflichtversicherten Kraftfahrer in der Regel vorauszusetzen (stRsp). Keine Herabsetzung des Verschuldensgrades durch die Behauptung, panische Angst vor Spritzen zu haben.

Es besteht keine Belehrungspflicht über versicherungsrechtliche Folgen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzungen (stRsp).

Den Kausalitätsgegenbeweis hat der Aufklärungspflichtige zu führen, sein Gelingen setzt dem unterdrückten Beweismittel gleichwertige Ersatzbeweismittel voraus. Eine ärztliche Untersuchung zwei Stunden nach einem Unfall kann die Blutabnahme in diesem Sinne nicht ersetzen (stRsp).

Sachverhalt: Der Kl hatte als Lenker des bei der Bekl haftpflichtversicherten Kfz einen Unfall mitverschuldet. Der am Unfallort erhebende Polizeibeamte stellte Anzeichen einer erheblichen Alkoholisierung fest (Alkoholgeruch, gerötete Augen, unsicherer Gang, Artikulationsschwierigkeiten). Der Kl verweigerte jedoch die ihm angetragene Blutabnahme, weil er panische Angst vor Spritzen habe. Er wurde zwei Stunden nach dem Unfall vom Polizeiarzt untersucht, der keine schwere Alkoholisierung feststellen konnte. Eine Blutabnahme unterblieb auch bei dieser Untersuchung. Der Kl begehrt Feststellung der Leistungspflicht der Bekl.

Die Unterinstanzen (LG Linz 18. 9. 1992, GZ 8 Cg 51/91; OLG Linz 13. 5. 1993, GZ 6 R 275/92) wiesen die Klage wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen die Aufklärungsobliegenheit des § 8 Abs 2 Z 2 AKHB 1988 ab.

Der OHG gab der Revision des Kl nicht Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

Gemäß § 8 Abs 2 Z 2 AKHB 1988 hat der Versicherungsnehmer (Mitversicherte) in der Kfz-Haftpflichtversicherung — als Obliegenheit mit beschränkter Leistungspflicht — nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhalts beizutragen.

Zweck dieser Aufklärungsobliegenheit ist es, den Versicherer in die Lage zu versetzen, eine sachgemäße Entscheidung über die Behandlung des Versicherungsfalls zu treffen. Die Aufklärungsobliegenheit umfaßt daher auch die Klarstellung aller Umstände, die für eine allfällige Ablehnung der Deckung oder für künftige Regreßansprüche durch den Versicherer von Bedeutung sein können. Insbesondere fällt darunter die objektive Prüfung der körperlichen Beschaffenheit des am Unfall beteiligten Versicherungsnehmers (Mitversicherten) und seiner allfälligen Alkoholisierung oder Übermüdung. Der Versicherungsnehmer (Mitversicherte) ist dahergehalten, allenfalls auch gegen das eigene Interesse zu handeln (SZ 59/59 mwN). Der Oberste Gerichtshof hat auch bereits klargestellt, daß die Obliegenheit des Versicherungsnehmers, nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhalts beizutragen, im Falle fraglicher Alkoholisierung nicht wie die öffentlich-rechtliche Verpflichtung des § 5 Abs 6 StVO auf die Fälle erheblicher Verletzung eines Dritten beschränkt ist (ZVR 1978/327; SZ 59/59 uva). Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich der Grundsatz, daß bei begründetem Verdacht auf eine Alkoholisierung im Rahmen dieser Obliegenheit die Verpflichtung zur Blutabnahme besteht. Ob der Verdacht durch einen Alkotest, eine klinische Untersuchung oder — wie hier — durch die Wahrnehmung auffälliger Alkoholisierungssymptome durch den einschreitenden Beamten der Straßenaufsicht begründet wurde, macht keinen Unterschied.

Die bedungene Leistungsfreiheit tritt dann nicht ein, wenn die Aufklärungspflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde. Für eine vorsätzliche Begehung der Obliegenheitsverletzung nach § 8 Abs 2 Z 2 AKHB 1988 genügt schon das allgemeine Bewußtsein des Versicherungsnehmers (Mitversicherten), daß er nach einem von ihm (mit)verschuldeten Unfall an der Aufklärung des Sachverhaltes nach Kräften

mitzuwirken hat; dieses Bewußtsein ist heute bei einem haftpflichtversicherten Kraftfahrer in der Regel vorauszusetzen. Mit der Behauptung, panische Angst vor Spritzen zu haben, kann der Beweis, die Obliegenheitsverletzung bloß leicht fahrlässig begangen zu haben, nicht geführt werden. Wurde ein Kraftfahrer — wie der Kl im vorliegenden Fall — auf die Verpflichtung zur Blutabnahme hingewiesen und weigert er sich ausdrücklich, sich Blut abnehmen zu lassen, dann wurde die Aufklärungsobliegenheit mangels Vorliegens von weiteren Gründen, die seine Zurechnungsfähigkeit ausschließen könnten, vorsätzlich verletzt. Eine Belehrung über versicherungsrechtliche Folgen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzungen ist nicht erforderlich (VersR 1979, 560). Daß der Kl weder vom Sicherheitswacheorgan noch vom Polizeiarzt, von welchem er zur Blutabnahme aufgefordert worden war, über versicherungsrechtliche Konsequenzen seiner Weigerung belehrt wurde, hat auf die Schuldform keinen Einfluß.

In den Fällen der Verletzung einer Obliegenheit gemäß § 8 Abs 2 AKHB 1988 ist der Kausalitätsgegenbeweis — abweichend von § 6 Abs 3 VersVG — auch bei Vorsatz zulässig. Diese Beweislast trifft nach ständiger Rechtsprechung den Versicherungsnehmer (ZVR 1984/247; VersR 1985, 579; VersR 1989, 829; ZVR 1989/97; VersR 1989, 978). Der Oberste Gerichtshof hat auch schon zum Ausdruck gebracht, daß dieser Kausalitätsgegenbeweis strikt zu führen ist und daß nur solche Beweismittel dafür geeignet sind, die dem unterdrückten Beweismittel gleichwertig sind (VersR 1986, 51; VersR 1989, 829; SZ 64/141; VR 1993, 197). Zutreffend haben die Vorinstanzen im vorliegenden Fall auf der Basis des festgestellten objektiven Sachverhalts, wonach der intervenierende Polizeibeamte beim Kl starke Anzeichen einer Alkoholisierung wahrnahm, die zwei Stunden später durchgeführte klinische Untersuchung jedoch keine erhebliche Alkoholisierung ergab, den Kausalitätsgegenbeweis nicht als erbracht angesehen, weil damit nicht sicher erwiesen wurde, daß der Kl im Unfallszeitpunkt nicht in einem durch Alkohol beeinträchtigten, die Fahrtüchtigkeit ausschließenden Zustand war. Auf die Kritik an der Rechtsprechung (Lorenz, Verletzung vertraglicher Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall: Kausalitätsgegenbeweis? VR 1993, 81 ff) muß bei Vorliegen solcher Feststellungen jedenfalls nicht eingegangen werden.

OGH 13. 10. 1993, 7 Ob 25/93

EU-SPIEGEL

CEA INFO Sonderheft Nr 3, Dezember 1993, **Wettbewerb und Versicherung — Texte und Rechtsprechung:** Der EWR-Vertrag entspricht hinsichtlich der Wettbewerbsbestimmungen, die auch für die Versicherungsunternehmen gelten, beinahe vollständig den Wettbewerbsregelungen der EG, mit der Ausnahme, daß Bezugnahmen auf die EG durch Bezugnahmen auf den EWR ersetzt wurden. Daher müssen bei der Anwendung der EWR-Wettbewerbsbestimmungen auch die Details des Wettbewerbsrechts der EG herangezogen werden. In diesem Sonderheft wurden alle grundlegenden Texte des EG-Wettbewerbsrechts (die relevanten Artikel, Verordnungen des Rates und Bekanntmachungen) sowie Entscheidungen der Kommission in bezug auf Unternehmenszusammenschlüsse (Pools) zusammengestellt.

CEA ECCO +, Dezember 1993 Nr 1, **Europäischer Markt der Lebensversicherung 1992:** Obwohl einige Märkte nicht mehr die hohen Zuwachsraten des vorhergegangenen Jahrzehnts verzeichnen, verläuft die Entwicklung der Lebensversicherung in Europa zufriedenstellend. In diesem Heft des CEA, das künftig in aktualisierter und ergänzter Form im vierten Quartal jedes Jahres erscheinen wird, sollen einige Hauptaspekte der grundlegenden Tendenzen der Lebensversicherung in Europa aufgezeigt und dabei die Unterschiedlichkeit der Situationen auf den einzelnen Märkten zur Geltung gebracht werden. Dazu wurden sämtliche verfügbaren statistischen Daten über die Lebensversicherung in Europa von 1986—1992 in vergleichbarer Form zusammengestellt.

ZEITSCHRIFTENSPIEGEL

Eva Grassl-Palten, **Aus der versicherungsrechtlichen Rechtsprechung**, RdW 1994, 41: Hier werden Sachverhalte und Urteilsbegründungen einiger bemerkenswerter höchstgerichtlicher Entscheidungen aus letzter Zeit gerafft dargestellt und ausführlich glossiert (7 Ob 28/92, Volltext VR 1993, 273 — Wiederherstellungsklausel in der Neuwertversicherung; 7 Ob 11/93, Volltext VR 1993, 275 — Regreßanspruch des Versicherers gegen den VN analog § 67 VersVG bei mit versichertem Leasinggeber im Rahmen einer „Vinkulierung“ vereinbartem Verzicht auf die Einrede der Leistungsfreiheit wegen Obliegenheitsverstoßes; 7 Ob 1/93, Volltext VR 1993, 200 — Mitversicherung berechtigter Benutzer eines von einem Fliegervereins kaskoversicherten Luftfahrzeuges; 7 Ob 7/93, Volltext VR 1993, 279 — Betrauung eines frei gewählten Anwalts mit Vergleichsgesprächen als Verstoß gegen die Obliegenheit nach Art 8 ARB 1988).

Recht der Medizin (RdM): Das jüngste Kind des Manz-Verlages auf dem Sektor der juristischen Fachzeitschriften soll ein breites Spektrum von Rechtsfragen „rund um die Medizin“ abdek-

ken. Als Beispiel für den Weg, auf dem dieses Ziel angestrebt wird, steht die nunmehr erste Nummer, deren Artikelpalette von der zivilrechtlichen Haftung des Arztes (Helmut Koziol, **Verschuldensunabhängige Ersatzansprüche bei Behandlungsfehlern?** 3) über Anmerkungen zum Entwurf einer „Österreichischen Patientencharta“ (Johannes W. Steiner, **Geschäftsfähigkeit und Heilbehandlung**, 7) und verfassungsrechtliche Fragen (Heinz Mayer, **Die Sicherstellung jederzeit erreichbarer ärztlicher Hilfe**, 14) bis hin zur strafrechtlichen Verantwortung des Mediziners (Wolfgang Brandstetter, Johannes Zahri, 17) reicht. Sozial- wie Privatversicherungsrecht und das ärztliche Disziplinarrecht sind ebenfalls „artverwandte“ und daher im RdM anzutreffende Themen. Informationen über neue einschlägige Entwicklungen in Gesetzgebung und Verwaltung sowie eine Judikaturübersicht runden den Inhalt der neuen Zeitschrift, die viermal jährlich erscheinen wird, ab.

Karl Sieg, **Anmerkungen zum Referententwurf der gesetzlichen Regelung der privaten Krankenversicherung**, VersR 1994, 249 und Paul Wriede, **Anmerkungen zu den**

Diskussions- und Referentenentwürfen des Bundesjustizministeriums zur gesetzlichen Regelung der privaten Krankenversicherung, VersR 1994, 251: In Deutschland wird derzeit — wie auch bei uns — intensiv über die durch die Umsetzung europarechtlicher Richtlinien geforderte Ausgestaltung einer gesetzlichen Regelung der Privat-Krankenversicherung nachgedacht. Beide Beiträge unterziehen die bei unseren Nachbarn bislang gereiften Früchte dieser Diskussion einer kritischen Bestandsaufnahme.

Pia Rumler-Detzel, **Arbeitsteilung und Zusammenarbeit in der Chirurgie**, VersR 1994, 254: Ohne Arbeitsteilung ist moderne Chirurgie undenkbar, das notwendige Zusammenwirken mehrerer Personen führt indessen zu speziellen Haftungsproblemen, deren sich dieser Beitrag auf der Grundlage einschlägiger deutscher Judikatur annimmt: in welchem Ausmaß darf sich der Operateur auf die übrigen Mitwirkenden — den Anästhesisten, den untergeordneten Assistenzarzt, das medizinische Hilfspersonal — verlassen? Wie umfangreich sind die (wechselseitigen?) Kontrollpflichten? Welches Maß an Verantwortung darf auf Hilfskräfte übertragen werden?

Susanne Kalss, **Auswirkungen des EWR auf das österreichische Zivilrecht**, RdW 1994, 71: Der Beitrag gibt kurz und bündig einen Überblick über die seit 1. 1. 1994 im Sog des EWR ergangenen wesentlichen Neuerungen aus dem Bereich des Zivilrechts — von der Produkthaftung über diverse Änderungen des KSchG bis hin zur Novellierung des Verkehrsg.

Wilhelm Meisel, **Das Notarversicherungsgesetz 1972 und seine Novellierungen**, NZ 1994, 51: Meisel zeichnet die Entwicklung der Sozialversicherung für Notare nach, wobei er sein Augenmerk vor allem auf Inhalt und Hintergründe des 1972 geschaffenen Notarversicherungsgesetzes richtet, dessen jüngste Novelle (die bislang siebente) Anfang 1994 in Kraft getreten ist.

Erwin Deutsch, **Die Wiederkehr der Fahrlässigkeit — Neuseeland definiert den „medizinischen Behandlungsunfall“**, VersR 1994, 381: Hier wird die stets aktuelle rechts- und sozialpolitische Frage, ob ein infolge ärztlicher Behandlungsfehler entstandener Schaden durch Haftung des Schädigers oder durch Versicherung des Opfers oder durch eine Kombination aus beidem auszugleichen sei, anhand des Beispiels Neuseelands aufgeworfen. Die dort getroffene „Versicherungslösung“ gibt Anlaß zum Rechtsvergleich mit der geplanten EG-Richtlinie zur Dienstleistungshaftung.

Ingo Koller, **Zum Begriff des Schadens und zur Kausalität im Recht der CMR**, VersR 1994, 384: Die unverbindliche deutsche Übersetzung des amtlichen englisch- bzw. französischsprachigen CMR-Textes verwendet mehrere nicht einheitliche Synonyme für die Begriffe „Schaden“ und „Kausalität“. Der Beitrag geht der Frage nach, was diese Ausdrücke im technischen Sinne tatsächlich bedeuten und ob durch die differenzierte Wortwahl etwa jeweils unterschiedliche Qualitäten der Begriffe ausgedrückt werden sollten.

Friedrich Messiner, **Das erweiterte Haftungsprivileg des § 1319a ABGB für Straßensondergesellschaften als Mautstraßenerhalter**, ZVR 1994, 35: Gem § 1319a ABGB ist ein Wegehalter nur im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung seiner Sorgfaltspflichten zur Schadenersatzleistung verpflichtet. Dieses Haftungsprivileg kommt kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung auch den Straßensondergesellschaften als Straßenerhalter zugute, und zwar selbst dann, wenn es sich um Mautstraßen handelt. Letzteres wird hier als ungerechtfertigt und als mit der ständigen Rechtsprechung zu § 1319a unvereinbar kritisiert: Der OGH pflegt ja die Anwendung des Haftungsprivilegs auf rein deliktische Schädigungen zu beschränken und Schädigungen im Zusammenhang mit vertraglicher (insbesondere entgeltlicher) Straßenbenützung davon auszunehmen.

BÜCHERSPIEGEL

Österreichisches Sozialrecht von o. Univ.-Prof. Dr. Konrad *Grillberger*, 2. neubearbeitete Auflage, Springers Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft, Springer-Verlag, Wien — New York, 1993, XV und 149 Seiten, broschürt, öS 340,—; DM 49,—.

Das österreichische Sozialrecht ist ein ebenso großes wie für den Laien unübersichtliches und verwirrendes Rechtsgebiet. Umfangreiche und eingehende Darstellungen schrecken nur den Beharrlichen nicht ab. Es ist daher nützlich, eine überschaubare Kurzdarstellung zu bieten. Eine solche hat der Autor schon mit der 1. Auflage seines „Sozialrechts“ vorgelegt. Sie wurde so freundlich aufgenommen, daß es angesichts der inzwischen eingetretenen Änderungen der Gesetzeslage gerechtfertigt erschien, die 2. Auflage in Angriff zu nehmen. Das Lehrbuch ist nunmehr auf dem Stand vom 1. 7. 1993. Kein Zweifel, daß auch die 2. Auflage ihre interessierten Leser finden wird. Zu ihnen sollten aus guten Gründen auch die Vertreter der Privatversicherung gehören.

Zivilrecht, Das ABGB und die praktisch wichtigsten Rechtsvorschriften des Zivilrechts, Manz Texte im „A bis Z-System“, Redaktion: DDr. Walter *List*, 3. Auflage, Stand 1. 1. 1994, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1994, 474 Seiten, öS 285,—.

Die erschreckende, geradezu karnelhaft fruchtbarkeit des österreichischen Gesetzgebers, die nicht nur in EWR-Anpassungen und vorausseilendem EG-Gehorsam ihre Gründe hat, macht selbstverständlich auch vor dem Zivilrecht nicht halt. So ist es verdienstvoll, daß sich die Verlage um aktuelle Gesetzesausgaben bemühen. Die vorliegende, in den Voraufgaben längst bewährte Zivilrechtsausgabe der Manz Texte im „A bis Z-System“ ist auf dem Stand 1. 1. 1994 und bringt insbesondere das 3. Wohnrechtsänderungsgesetz mit dem Richtwertgesetz, das Heizkostenabrechnungsgesetz und das Fortpflanzungsmedizinergesetz zusätzlich zum bisherigen Bestand mit ein. Gefällig, präzise und handlich, wie die Ausgabe ist, greift jeder gern nach ihr.

Österreichisches internationales Versicherungsvertragsrecht, Das Kollisionsrecht des *Versicherungsvertrages vor und nach einem*

EWR- bzw EG-Beitritt, von Univ.-Ass. Dr. Bernhard *Rudisch*, LL.M., Verlag Orac, Wien 1994, 248 Seiten, öS 696,—.

Die Welt wird aus vielen Gründen immer kleiner. Doch nach wie vor fehlt es den Staaten an der erforderlichen Kraft zur angesichts des Zusammenwachsens der Volkswirtschaften immer dringlicheren Rechtsvereinheitlichung. So quälen die grenzüberschreitende wirtschaftliche Kommunikation immer wieder lästige Rechtsprobleme mit Auslandsbezug, gestützt auf die trügerischen Krücken des internationalen Privatrechts mit all seinen Verweisen auf meist unbekannt nationale Rechtsordnungen. Jüngst zeigte der Gesetzgeber, daß es ihm offenbar nicht schwerfällt, im Bereich des Versicherungsrechts die Kompliziertheit zum Quadrat zu erheben: Jeder, der versucht, das Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den EWR, BGBl 1993/89, zu lesen und zu verstehen, wird wissen, was gemeint ist. Das vorliegende Buch setzt sich mit dem Themenkreis des internationalen Versicherungsvertragsrechts eingehend und umsichtig auseinander, dies von einem allgemeinen und umfassenden Ansatz her, sieht das inzwischen erfolgte Inkrafttreten des EWR-Abkommens zwar noch als Zukunft, geht aber doch auch auf die damit zusammenhängenden Fragen, vor allem auf die bedeutenden Änderungen ein, die damit für das österreichische internationale Versicherungsvertragsrecht verbunden sind. Das Buch darf in einer österreichischen Handbibliothek zum Versicherungsvertragsrecht nicht fehlen.

AHVB 1993, Erläuterungen zu den Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen, Gesamtedaktion: Werner *Achatz* und Dr. Siegfried *Grigg*, unter Mitarbeit von Werner *Achatz*, Michael *Aigner*, Dr. Siegfried *Grigg*, Dr. René *Kempf*, Dr. Franz *Lauer*, Dr. Siegfried *Mittermayr*, Hannes *Niedoba*, Robert *Novak*, mit einem Vorwort von Dr. Franz *Lauer*, Vorsitzender des Ausschusses der Sektion für Haftpflicht- und Luftfahrtversicherung, hgg und verlegt vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Wien 1993, 224 Seiten.

Das österreichische Haftpflichtrecht ist (wie in anderen Staaten auch) im Umbruch begriffen.

Neben der klassischen Verschuldenshaftung entwickeln sich zunehmend andere Haftpflichtsysteme: Formen der Gefährdungs-, Eingriffs- und Kausalhaftung. Neben dem neuen Produkthaftungsrecht wird sich ein bemerkenswertes Umwelthaftungsrecht etablieren; über Haftpflichtverschärfungen im Bereich der Medizin wird immer lauter nachgedacht. Diese Entwicklungen ziehen auch im Gebiet der Haftpflichtversicherung ihre Spuren. Vor diesem Hintergrund wurden die AHVB und EHVB 1993 gestaltet. Sowohl die Versicherungspraxis als auch die Versicherungswissenschaft werden mit Gewinn auf die wertvolle Kommentierung dieser Bedingungen durch einschlägig befaßte Fachleute zurückgreifen, wenn die neuen Bedingungswerke Fragen aufwerfen. Die vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs verdientvoll herausgegebenen Erläuterungen gehören zur Grundausrüstung aller, die mit österreichischen Haftpflichtversicherungsfragen befaßt sind.

Rechtsschutzversicherung, ARB-Kommentar, Kommentar zu den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung, von Dr. Walter Harbauer, Oberlandesgerichtsrat a. D., Rechtsanwalt, 5., neubearbeitete Auflage 1993, Verlag C. H. Beck, München 1993, XXIV und 752 Seiten, DM 148,—.

Jeder weiß, daß (auch) im Bereich der Rechtsschutzversicherung zahlreiche Fragen nicht allein anhand des Gesetzes- und Bedingungstextes beantwortet werden können. Die Neuaufgabe des bewährten Kommentars aus berufener Feder zu den deutschen ARB befaßt sich nach wie vor mit den ARB 1975, weil sich die Erwartung neuer Bedingungen bislang noch nicht erfüllt hat. Doch gab eine Fülle einstweiliger Rechtsprechung hinreichend Anlaß zu einer Neubearbeitung. Gerade solche verdienstlichen Werke zeigen, wie sinnvoll es ist, wenn die Versicherungsbranche über weitgehend einheitliche AVB verfügt. Diese Einheit ist durch die Liberalisierung des Versicherungsmarktes erheblich bedroht. Sollte sich mit dem Wegfall der Genehmigung von AVB durch die Aufsichtsbehörde in der Tat eine Zersplitterung der bisherigen Bedingungswerke ergeben, werden die Versicherungsnehmer nicht nur die Produkte der einzelnen Unternehmen noch schwerer vergleichen können; es ist auch die bisherige Rechtssicherheit bedroht, weil es zu spezifischen AVB einzelner Versicherer keine umfassenden Kom-

mentare mehr geben wird. Man kann nur hoffen, daß auch die schon bestehenden Kommentare zu einheitlichen AVB jene Kräfte stärken, die in Zukunft gegen eine letztlich sinnig Zersplitterung der AVB ankämpfen werden.

Pflichten und Haftung des Versicherungsmaklers von Dr. Annemarie Matusche, Beiträge zum Privat- und Wirtschaftsrecht, Heft 69, 3. Auflage, Verlag Versicherungswirtschaft e. V., Karlsruhe 1993, XXXVII und 224 Seiten, DM 38,—.

Ist das Haftungsrisiko des Versicherungsmaklers ein noch zumutbares Risiko? Mit dieser und anderen Fragen des Versicherungsmaklerrechts befaßt sich diese erstmals 1990 erschienene, nunmehr bereits zum 3. Mal aufgelegte Arbeit. Sie stellt eine bemerkenswerte Bestandsaufnahme der Haftungspotentiale des Versicherungsmaklers dar und bemüht sich insbesondere, Wege zur Reduktion des Haftungsrisikos aufzuzeigen. Die Neuauflage vertieft praxisrelevante Einzelprobleme und aktualisiert das Werk anhand der aktuellen Rechtsprechung und Literatur. Auch wenn die Arbeit dem deutschen Recht gewidmet ist, liest sie doch auch der Österreicher mit Gewinn.

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Unternehmensverbund, Eine Untersuchung zum Recht und zu Konzentrationsrechtlichen Fragen des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, von Dr. Andreas Müller-Wiedenhorn, Beiträge zum Privat- und Wirtschaftsrecht, Heft 87, XLII und 257 Seiten, DM 44,—.

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit tun sich aufgrund ihrer Organisationsstruktur erheblich schwerer, wenn es um Konzentrationsbemühungen geht. Die vorliegende Kölner Dissertation, die von Prof. Dr. Ulrich Huber und Prof. Ernst Klingmüller betreut wurde, liefert neben einer Bestandsaufnahme der vorhandenen Probleme konstruktive Beiträge zu Fragen der Konzentration von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Neben der Betriebsübertragung werden die Umwandlung, die Verschmelzung und die Vermögensübertragung besonders untersucht. Ferner prüft der Autor, ob und inwieweit Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit in Konzerne eingebunden werden können. Behandelt werden auch aufsichtsrechtliche Grenzen des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit im Unternehmensverbund und kartellrechtli-

che Fragen. Auch auf die neuen Strukturbedingungen für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit in Österreich und in der EG wird Bezug genommen.

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Manager in den Vereinigten Staaten von Amerika, Das haftungsrechtliche

Bezugsfeld, die Ausgestaltung und das Zusammenwirken der Director's and Officer's Liability Insurance mit anderen, dem Schutze der Directors und Officers vor persönlicher Haftung dienenden Vorsorgeeinrichtungen, von Bernhard H. Scheifele, Veröffentlichungen des Instituts für Versicherungswissenschaft der Universität Mannheim, Band 42, Verlag Versicherungswirtschaft e.V., Karlsruhe 1993, XIII und 422 Seiten, DM 52,—.

Wer damit zu rechnen hat, in den USA in führender Position tätig zu sein, wird die vorliegende Mannheimer Dissertation als wichtige Information durchaus zu schätzen wissen. Doch dürften die darin erörterten Probleme auch europäische Manager durchaus interessieren, auch wenn sie von den amerikanischen Verhältnissen nicht unmittelbar betroffen sind. Schon was der Autor über die „Krise des Haftungs- und Versicherungsrechts in den Vereinigten Staaten von Amerika“ zu sagen hat, macht neugierig.

Österreichs Weg in die Europäische Union,

Ein Kleinstaat ringt um eine aktive Rolle im europäischen Integrationsprozeß, von Gerhard Kunert, Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien 1993, 380 Seiten.

Es gibt inzwischen viele Bücher, die sich mit Österreich und der EG befassen. Wer sich über den mühsamen Weg Österreichs in die EG von den sechziger Jahren bis (nahezu) heute genau informieren will, sollte zu diesem Buch greifen. Es schildert eingehend und umfassend die mitunter verschlungenen Pfade, das Auf und Ab jahrzehntelanger Diskussionen und Mühen der österreichischen Annäherungs- und Beitrittspolitik, die nunmehr so knapp vor dem Ziel zu sein scheint. Allein dieser Vorgeschichte wegen müßten sich Wankelmütige eigentlich zu einem Ja zum Beitritt entschließen.

Weltwirtschaftliche Anpassung und Öffnung der osteuropäischen Reformstaaten,

Transformationskosten, Handelsstrategien, Ökologische Modernisierung, Konsumentenverhalten, Humankapital, herausgegeben von Kai Hirschmann, Elzbieta A. Hirschmann, Otto F. Bode, Berlin, Verlag Arno Spitz GmbH und Österreichische Staatsdruckerei, Berlin und Wien 1993, 175 Seiten.

Der vorliegende Sammelband will Aspekte des ökonomischen Integrationsprozesses der osteuropäischen Reformstaaten möglichst detailliert darstellen, wobei die Aufmerksamkeit vor allem solchen Umständen gewidmet werden soll, die bisher weniger Beachtung fanden. Der Sammelband ist gedanklich und konzeptionell zweigeteilt. Der erste Teil ist allgemeinen Fragen gewidmet; im zweiten Teil wird das Beispiel Polen herausgegriffen. Neben den Herausgebern schrieben P. Wingender, M. Wellens und V. Friedrich mit.